

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 3 bis 5 des Reichsgesetzblatts, Stück 3 der Gesefsammlung 83, Arzneimittel Migränin 83, Polizeiverordnung betreffend den Rheinhafen in Crefeld 83, Angehörte Privatbeschäler 84 85, Umpfarrungsurkunde der evangelischen Kirchengemeinde Alteneffen 84, Prüfung für Gewerbeschullehrerinnen in Rheyt 84, Bildung einer eigenen Kirchengemeinde für die Lutheraner in Barmen v. v. 84/85, Enteignung 85, Gefälschte 100 Francs-Noten 85/86, Namensänderungen 86, 87, Untersuchungskommission für Rheinschiffe 86, Grundstückszusammenlegung und Teilung in verschiedenen Kreisen 87, Dampffesseluntersuchungen 87, Auslosung von Rentenbriefen 87/88, Gesundheitsbeiratsmitglied Victor im Oberbergamtsbezirk Dortmund 88, Sommersemesteranfang an Fachschule Hertohn und Akademie Bonn-Poppelsdorf 88, Spreng- und Schießübungen auf der Jade und Elbe 88/90, Personalien 90, Sonderbeilage betreffend Invaliditätsversicherung 90.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

179. 194. Das zu Berlin am 12. Februar 1906 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3189. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elfaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 5. Februar 1906.

Nr. 3190. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

Nr. 3191. Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

180. 206. Das zu Berlin am 14. Februar 1906 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3192. Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Vom 5. Februar 1906.

Nr. 3193. Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906. Vom 10. Februar 1906.

181. 207. Das zu Berlin am 16. Februar 1906 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3194. Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre. Vom 12. Februar 1906.

Nr. 3195. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906.

Nr. 3196. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906.

Inhalt der Gesefsammlung.

182. 188. Das zu Berlin am 13. Februar 1906 ausgegebene 3. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10670. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Be-
Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1906.

zirke der Amtsgerichte Diez, St. Boarshausen, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Rüdeshheim und Weilburg. Vom 26. Januar 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

183. 215. Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 22. Juni 1896 — Min.-Blatt für die innere Verw. S. 123 — werden hiermit auf das von den Höchster Farbwerken hergestellte Arzneimittel „Migränin“ ausgedehnt. Das diesen Vorschriften beigegebene Verzeichnis erhält daher hinter Liquor Kalii arsenicosi die nachstehende Einschließung:

Migräninum — Migränin 1,1 g.
Berlin, den 10. Januar 1906. M. Nr. 8852.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: F r e s t e r.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

184. 205. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) wird folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Infolge Fertigstellung des Rheinhafens in Crefeld tritt die Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1903, betreffend Sicherung der Bauausführung des genannten Hafens, außer Kraft. St. B. b. f. 915 II. Ang.
Coblenz, den 13. Februar 1906.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

185. 203. Von der Reichscommission für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 14./12. 06 (N.-Bl. S. 474 ff.) aufgeführten Privatbesitzern noch die nachstehenden Privatbesitzer bekannt gemacht.

Nr.	Fremdbesitzer			Nationale			
	Name und Wohnort	Wohnort	Art	Name	Stammort-Nummer	Vater	Mutter
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Johann Hoe	Wanderhof	Reis	Walter Hugo	111	Belgien	Belgien
2	Johannes/cher Grundbesitz	Bodum	Gräflich	—	—	Bayern	Bayern
3	von Brinckhoff	Haus Dackert	Runden	Herbert	38	Belgien	Belgien
4	Gebrüder, Jakob	St. Hubert	—	—	—	—	—
5	Dügel, Johann	Schiffbau	R.-Habbach	—	—	—	—
6	von de Weert	Griffhäuser	Stene	—	—	Belgien	Belgien

Wer einen nicht angeführten Antrag, zum Tode fremder Staaten, sei es mangelnd oder gegen Bezahlung (Kassett Nr. 430/431) in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der Strafe in eine solche von 15 M. Die Befreiung angeführter Anträge, welche das Todeverbot nicht oder nicht vollständig führen oder die Unvollständigkeit, den 16. Februar 1906. I. R. 434.

186. 189. Kampfarbeitsurkunde.

Die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten und des Königlich-Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendermaßen festgestellt:

§ 1. Die Evangelischen des durch Allerhöchsten Erlass vom 16. September 1901 seit dem 1. April 1902 nach Herr, Landkreis Weidenhausen, ausgenommenem Teile der politischen Gemeinde Witten, Landkreis Offen, werden aus der Kirchengemeinde Witten, Gemeinde Offen, in die Kirchengemeinde Herr, Gemeinde Witten, umgewandelt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Witten, den 13. Dezember 1905. Nr. 15627. (L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westfalen. v. Sydow.

Witten, den 22. Dezember 1905. Nr. 10153. II. 11. (L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Geisler.

Witten, den 16. Januar 1906. Nr. 8 C. (L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz. Peter.

Düsseldorf, den 23. Januar 1906. Nr. II. D. 288. (L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Schenker.

187. 219. Die nächste Prüfung für Gewerbelehre an der Königl. Handels- und Gewerbelehre für Mädchen in Rheinl. wird am 29. März 06. 31. und an den folgenden Tagen stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung nimmt die Vorsitzende

der Anstalt bis zum 10. März 06. 31. entgegen. Den Bedingungen sind folgende Anlagen beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort mit Angabe der Bewerberin und die Art der gewünschten Stellung anzugeben ist.

2. Tauf- und Geburtsurkunde.

3. Schulbesuchsurkunde, ausgestellt längstens drei Monate vor der Anmeldung von einem Lehrer, der zur Führung eines Dienstbuchs berechtigt ist.

4. ein amtliches Führungszeugnis von der Ortsgemeinde oder von einem Geistlichen oder ein solches von der Vorsitzenden des Kantons, in welchem die Bewerberin während der Zeit ihrer Ausbildung gelebt hat.

5. das erworbene Prüfungszeugnis aus der ersten staatlichen Prüfung.

6. Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin als Gewerbelehre- oder Fachlehrerin.

Nachweis über die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erteilt die Vorsitzende der Anstalt.

Düsseldorf, den 21. Februar 1906. I. Fa. 819. Der Regierungs-Präsident.

188. 196. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten und des Innern haben durch Erlass vom 30. Januar 1906 (N.-Bl. S. 44 / III. b. Jan. I. b. Nr. 18 / Justiz-Min. III. a. 270) den von der Gewerkschaft der evangelischen Landbesitzer sich getrennt haltenden Auswanderern in Bornum, Langenberg und Niedersiefeld die Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den Rechten einer juristischen Person erteilt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1906. II. D. Nr. 611.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

nachung vom 14./12. 06 (N.-Bl. S. 474 ff.) aufgeführten Privatbesitzern noch die nachstehenden Privatbesitzer bekannt gemacht.

Der Antrag:					Der Eigentümer	
Nr.	Art	Wohnort	Größe	Stammort	Nr.	Wohnort
9	10	11	12	13	14	15
7	Wohnung	—	1,68/1,81	—	für den Kreisbezirk	—
8	Wohnung	Stede	1,66/1,76	Stede	für den Kreisbezirk	—
11	—	—	1,68/1,75	—	für den Kreisbezirk	—
8	Wohnung	—	1,72/1,82	—	für die Provinz	St. Hubert
8	Wohnung	Stede	1,66/1,76	—	für den Kreisbezirk	Schiffbau
10	—	—	1,66/1,75	—	für den Kreisbezirk	St. Hubert in Schiffbau

berichtigt, verhält sie jeden Fall einer Zuwiderhandlung nach § 9 der Verordnung vom 11. November 1904

Verordnung derselben an den Landrat unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

189. 204. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion Düsseldorf hat der Königl. Regierungs-Präsident hierdurch die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Geschäftsbildung für folgende, durch den Beschluß des Regier.-Aussschusses, I. Abteilung, vom 19. Dezember 1905 als zur Verleugung des Wegelagerungs in Schienenhöhe der Bahn in km 13, 8 - 20 der Eisenbahnstrecke Ratingen-(West)-Walden erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Ratingen belegene Grundstücke angedeutet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundstücke		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Größe	Flur	Nr.		
1	2	91	4	433/93	Landwirt Richard Wiel	Wegernhöhe
2	—	37	—	ohne		
3	14	23	—	437/93		

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des im Uingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abklärung anberaumt auf Samstag den 3. März 1906, nachmittags 2⁰⁰ Uhr, im Wartesaal der Kaiserliche Hofbahn.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders eingeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung feststeht und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. Düsseldorf, den 21. Februar 1906. A. Nr. 25.

Der Abklärung-Kommissar: Kolbe, Regierungs-Rat.

190. 209. Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats zu Antwerpen hat seit einiger Zeit gefälschte 100 Francs-Noten der Banque Nationale in Brüssel im Umlauf. Unter Hinweis auf die in Nr. 297 des Reichsanzeigers vom 18. Dezember 1905 enthaltene Warnung bemerke ich, daß die Belgische Nationalbank beschließen hat, neue 100 Francs-Noten auszugeben, die mit den gefälschten nicht verwechselt werden können. Bis zur Fertigstellung der neuen Noten soll eine provisorische Ausgabe in Brüssel und in der Provinz in Zirkulation gesetzt werden, die folgende Kennzeichen trägt:

Die provisorischen Noten sollen bei Ausgabe der in Aussicht genommenen vierfarbigen Noten nicht allen früher ausgegebenen 100 Francs-Noten eingeschlossen werden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 19. Februar 1906. I. C. 1649.

Der Regierungs-Präsident.

191. 197. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Lokomotiv-Heizer Daniel van Hüssel

192. 195. Nachstehend bringe ich die gemäß § 2 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 (A.-Bl. S. 131) gebildeten Untersuchungskommissionen des Bezirks zur öffentlichen Kenntnis.

zu Duisburg, geboren am 30. Juli 1877 zu Duisburg, und seiner Ehefrau Karoline van Hüssel, geborene Stahl, geboren am 27. März 1877 zu Höntrupp, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „van Hüssel“ fortan den Namen „Hözel“ zu führen.

Düsseldorf, den 12. Februar 1906. I. Ca. 488.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstand	Sachverständige. 1. Hafenbeamter 2. Schiffsbaukundiger 3. Patentierte Rheinschiffer	Stellvertreter.
I. Düsseldorf.		
Hafendirektor Zimmermann	1. Hafenmeister Schall 2. Schiffahrtsdirektor von Kolf 3. Schiffsinspektor Hewel	Hafenmeister Schall. Strommeister Bohnmann. Betriebsingenieur Daniel von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Schiffskapitän Ruffbaum.
sämtlich wohnhaft in Düsseldorf.		
II. Duisburg.		
Oberbürgermeister Lehr	1. Hafenkassenrendant a. D. Brunn oder Hafeninspektor Kulms 2. Schiffsbau Sachverständiger, Ingenieur von der Burg 3. Rheinschiffer A. Breynd	Der Leiter der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen, Regierungs- und Baurat Stellens in Duisburg-Ruhrort oder dessen bestimmungsmäßiger Vertreter. Hafeninspektor Neue in Duisburg-Ruhrort. Schiffsbaumeister a. D. Ostrop in Duisburg-Ruhrort. Kapitän a. D. Böding in Duisburg-Ruhrort.
sämtlich wohnhaft in Duisburg.		
III. Duisburg-Ruhrort.		
Oberbürgermeister Lehr	1. a) Regierungs- und Baurat Stellens in Duisburg-Ruhrort, b) Hafeninspektor Neue in Duisburg-Ruhrort 2. Schiffsbaumeister a. D. Ostrop in Duisburg-Ruhrort 3. Kapitän a. D. Böding in Duisburg-Ruhrort	Der Leiter der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen, Regierungs- und Baurat Stellens in Duisburg-Ruhrort oder dessen bestimmungsmäßiger Vertreter. Der bestimmungsmäßige Vertreter im Hauptamte. Hafeninspektor Kulms in Duisburg. Ingenieur von der Burg in Duisburg. Rheinschiffer A. Breynd in Duisburg.
IV. Emmerich.		
Bürgermeister Menzel	1. Strommeister Kofke 2. a) Bautechniker Theodor Gelsing, b) Maschinenbauer H. Reintjes 3. Steuermann Franz Bartels	Der bestimmungsmäßige Vertreter im Hauptamte. Wasserbauwart Friedemann. a) Zimmermeister Theodor Meenen, b) Schlossermeister Johann Meister. Der frühere Schiffer Th. van Roeverden.
sämtlich wohnhaft in Emmerich		

Düsseldorf, den 15. Februar 1906.

I. E. 6912.

Der Regierungs-Präsident.

193. 160. Öffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:
Spezialkommissar, Regierungs-Rat Grube
zu Düsseldorf.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Wicrath, ausgenommen die Waldungen der Fluren M. und A. Bürgermeisterei Wicrath, Kreis Grevenbroich, Altenszeichen Lit. Wa. Nr. 41;

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Garzweiler, ausgenommen den Teil, der begrenzt wird von der Gemeindebezirksgrenze und dem Domnigerweg und der aus dem bereits zusammengelegten Teil des Gemeindebezirks Garzweiler und der Gemarkung Jaderath besteht. Bürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich, Altenszeichen Lit. Ga. Nr. 38;

3. Zusammenlegung der im Gemeindebezirk Düsseldorf, Gemarkung Flingern, Flur 11, zwischen der Grafenberger Chaussee, Lindemann-, Graf Redde-, Tiergarten- und Hans Sachs-Straße belegenen Grundstücke. Stadtkreis Düsseldorf, Altenszeichen Lit. Da. Nr. 32;

4. Teilung des im Grundbuche von Neuenhausen, Band II, Artikel 74 eingetragenen Erbenwalbes, Lit. K Nr. 840/14, der sogenannte Quablach. Bürgermeisterei Grevenbroich, Kreis Grevenbroich, Altenszeichen Lit. Na Nr. 37;

5. Zusammenlegung der Ackerländereien der Gemarkung Hönnepe, Bürgermeisterei Calcar, Kreis Cleve, Altenszeichen Lit. H a Nr. 70; werden mit bezug auf die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1902, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufer, öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am **Montag den 23. April 1906**, vormittags 11 Uhr, vor dem Geheimen Regierungs-Rat Waldhede an unserer Geschäftsstelle hier selbst, Oststraße Nr. 184, anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

G. 25 spec.
Düsseldorf, den 1. Februar 1906. Gech.-Nr. 7067 A.

Königliche Generalkommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Br ü m m e r.

194. 198. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Haushälterin Maria Katharina Benderbosch zu Essen, geboren am 18. Januar 1874 zu Eibergen, Provinz Gelderland in den Niederlanden, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Benderbosch“ fortan den Namen „Schattmann“ zu

führen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1906. I. Ca. 361.

Der Regierungs-Präsident.

195. 192. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Februar d. Js., J.-Nr. I,654/III,733 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur O. Haller vom Dampffesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen/Ruhr das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampffesseln (Berechtigung III. Grades) und dem Ingenieur Friedrich Schulte desselben Vereins das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampffessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung (Berechtigung II. Grades) für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel erteilt worden.
Dortmund, den 13. Februar 1906. I,2108.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

196. 190. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 81, 105, 152, 189, 190, 205, 225, 250, 277, 310, 324.

2. Litt. G à 1500 M.

Nr. 59, 67, 89, 124.

3. Litt. H à 300 M.

Nr. 36, 38, 43, 62, 91, 202, 207, 218, 295, 315, 327, 332, 361, 397, 419, 447, 481, 504, 511, 524, 608, 615.

4. Litt. J à 75 M.

Nr. 73, 272.

5. Litt. K à 30 M.

Nr. 47, 109, 122, 185, 370, 394, 421.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstaben-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

J.-Nr. 945/06 II.

Münster, den 14. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A. Scher.

197. 193. Der Bergwerksdirektor Vietor in Watten-scheid ist zum stellvertretenden Mitgliede des Gesundheitsbeirats für den Oberbergamtsbezirk Dortmund gewählt worden.

Dortmund, den 12. Februar 1906.

I. 2047.

Der Verghauptmann.

198. 210. **Königliche Fachschule für Metall-industrie zu Iserlohn.**

Staatsanstalt mit Lehrwerkstätten.

Versuchstation für Legierungen und Metallfärbung.

Beginn des neuen Schuljahres am 3. April 1906.

Abteilungen:

A. Modelleure, Ziseleure und Graveure,
B. Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker,
C. Galvanoplastiker, Galvaniseure, Metallfärber, Former und Metallgießer.

Dauer des Unterrichtskurses für jede Abteilung 3 Jahre.
Aufnahmebedingungen: Ausreichende Volksschulbildung und ein Alter von mindestens 14 Jahren.

Schulgeld: Für ordentliche Schüler 60 Mark jährlich; für Hospitanten mit mehr als 20 Wochenstunden 60 Mark jährlich; für Hospitanten mit weniger als 20 Wochenstunden 30 Mark jährlich; für Ausländer 300 Mark jährlich.

Programme kostenfrei durch den Direktor.

199. 202. **Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1906 beginnen am 18., die Vorlesungen am 26. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Ankunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor. J. B.: Professor Dr. Kreuzler.

Geheimer Regierungsrat.

200. 200. **Seepolizeiverordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Die II. Torpedoabteilung hält in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1906 von 6 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags Sprengübungen auf der Jade ab. Das Übungsfeld, im Bareler Tief liegend, wird begrenzt im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im

Osten durch die 6 m Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Barel B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Barel B. — Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Floßbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboost bezw. ein Dampfschiffboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorhergenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 31. Januar 1906.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

201. 201. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 15. März bis 10. Juni hält die 2. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade Schießübungen ab; mit einigen Ausnahmen täglich von 7 Uhr vormittags bis 6,30 Uhr nachmittags, außerdem am 11. und 12. April, 4., 5., 21. und 22. Mai auch nachts.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch die Linie Tonne 24 — Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht im Fort Heppens oder linke Flügelsbatterie oder Küsterstel oder Grodenbatterie oder Altonabatterie oder in mehreren oder allen Forts ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet er eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebiets vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und die Besizer bezw. Führer unnachtsichtig zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird am 15. Juni freigegeben. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot in

Wilhelmshaven abzugeben; Anmelden allein sichert den Findexlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 15. Juni blindgegangene, scharfgeladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingestekte Prade (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und eine schwarz gemalte Spitze mit Zündvorrichtung — sowie ein Herausdrahen der Zünder ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Findexlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankeru usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schußgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach eventuellen besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der 2. Matrosenartillerie-Abteilung erfragt werden können und die in den Wilhelmshavener Kommandanturbefehlen veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 31. Januar 1906.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.
202. 168.

Bekanntmachung.

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 3. April und 25. Mai 1906 zu folgenden Zeiten statt:

April	3.	Von	8 ¹ / ₂ Uhr vorm.	bis	1 ¹ / ₂ Uhr nachm.
"	4.	"	10	"	2 ¹ / ₂
"	5.	"	11	"	4
"	6.	"	12 ¹ / ₂	" nachm.	4 ¹ / ₂
"	7.	"	1 ¹ / ₂	"	6 ¹ / ₂
"	9.	"	2 ¹ / ₂	"	7
"	10.	"	3	"	7
"	11.	"	3 ¹ / ₂	"	7
"	12.	"	6	" vorm.	11
"	18.	"	9	" abends	12
"	19.	"	12	" mittags	5
"	20.	"	1	" nachm.	5
"	21.	"	2	"	7
"	23.	"	3	"	7
"	24.	"	3	"	7
"	25.	"	6	" vorm.	10
"	26.	"	10 ¹ / ₂	"	3
"	28.	"	11 ¹ / ₂	"	4
"	28.	"	8	" abends	11

April	30.	Von	12 ¹ / ₂ Uhr nachm.	bis	5 Uhr nachm.
Mai	1.	"	7	" vorm.	12
"	2.	"	8	"	1
"	3.	"	9	"	1
"	3.	"	9	" abends	12
"	5.	"	6	" vorm.	10 ¹ / ₂
"	5.	"	8	" abends	11
"	7.	"	8	"	12
"	8.	"	8	" vorm.	1
"	8.	"	9	" abends	1
"	9.	"	10	" vorm.	2
"	9.	"	9 ¹ / ₂	" abends	1
"	10.	"	3 ¹ / ₂	" nachm.	7
"	11.	"	6	" vorm.	11
"	11.	"	11	" abends	2
"	12.	"	12	" mittags	4 ¹ / ₂
"	12.	"	8	" abends	11
"	14.	"	1 ¹ / ₂	" nachm.	6 ¹ / ₂
"	15.	"	2	"	6 ¹ / ₂
"	16.	"	2	"	7
"	17.	"	3 ¹ / ₂	"	7 ¹ / ₂
"	19.	"	8	" abends	11
"	21.	"	8	" vorm.	12 ¹ / ₂
"	21.	"	8	" abends	11
"	22.	"	9	" vorm.	2
"	23.	"	10	"	2
"	23.	"	10	" abends	1 ¹ / ₂
"	25.	"	11	"	2

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Am 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 21., 22. und 23. Mai wird die nördliche Verbindungslinie durch Tonne K und 8 gebildet. Die südliche bleibt wie unter 2.

4. Während der Schießzeiten ist das Ankeru, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbefahrtwassers verboten.

5. Zur Durchführung dieses Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburger Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bzw. K, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens am 18. und 28. April, 3., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 19., 21., 23. und 25. Mai eine rote Laterne über der Dampferlaterne.

6. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu leisten.

7. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch

Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Sehen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 26., 28., 30. April, 5., 8., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren. Wird jedoch die Flagge „B“, bevor diese Schiffe die durch das schießende Fort und die Scheibe gekennzeichnete Schußlinie passiert haben, wieder vorgeheißt, so haben sie sofort zu stoppen und umzukehren; haben sie die genannte Linie aber schon passiert, so haben sie höchste Fahrt zu laufen, um so schnell wie möglich das Schußfeld wieder frei zu geben.

d) Flagge „B“ wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepptropfen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

8. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 26., 28., 30. April, 1., 2., 3., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai.

9. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann von der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Befanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

11. Es wird streng gewarnt, blindgegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

12. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten

ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Dezember 1905.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Personal-Nachrichten.

203. 204. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. med. Dörmer in Rheydt, dem praktischen Arzt Dr. med. Franz Peters in Elberfeld, dem Sanitätsrat Stabsarzt a. D. Dr. med. Arnoldi in Remscheid, dem Kreissekretär, Kanzleirat Albert ter Buhken zu Geldern und der Frau Bürgermeister Jda Thomas zu Velbert die Rote Kreuz-Medaille dritter Klasse zu verleihen.

204. 191. Der Herr Ober-Präsident hat die Verwaltung der Landbürgermeisterei Kettwig im Landkreise Essen dem Bürgermeister der Stadt Kettwig, Bley Müller, auf Widerruf übertragen.

205. 211. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechs-jährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den bisherigen Beigeordneten Landwirt Peter Wenders in Pont für die Landbürgermeisterei Pont und den bisherigen Beigeordneten Kaufmann Heinrich van Aerßen in Revelaer für die Landbürgermeisterei Revelaer im Kreise Geldern, sowie den Landwirt Johann Lingen in Hoerster-Schelsen für die Landbürgermeisterei Schelsen im Kreise Gladbach.

206. 214. Die Wahl des Buchdruckereibesizers Georg Schaffrath in Geldern zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Geldern für die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

207. 199. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Müsten in Elberfeld tritt am 1. April d. J. in den Ruhestand; die Verwaltung des Katasteramtes Elberfeld ist dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Kretschmer in Bad Deynhausen vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Hierzu eine Sonderbeilage über Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 42, 43, 44, 45, 46 und 47.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anleitung,

betreffend

den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899
(Reichs-Gesetzbl. S. 463) versicherten Personen.

Vom 6. Dezember 1905.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis am Schlusse.)

Siffer		Zu S. Abfah. Sag. Siffer des Gesetzes	Seite	Siffer		Zu S. Abfah. Sag. Siffer des Gesetzes	Seite
I. Versicherungspflicht.							
Allgemeiner Teil.							
1.	Einleitung		2	18.	Verhältnisse nicht geschäftlicher Art:		
2.	Zeitlicher Bereich		3	a)	Militärdienst	5 A. 3	15
	Räumlicher Bereich.			b)	Ehe		16
3.	Allgemeines		3	c)	Verwandtschaft		16
4.	Bedienstete deutscher Beamten im Auslande		3	d)	Unfreiheit		16
	Seeschifffahrt	1 3. 3	3	e)	Freiobligatheit uhw.		16
	Persönliche Umstände.			f)	Ausübung sittlicher Pflichten		17
5.	Alter	6 A. 1 3. 2	4	g)	Ehrenamt		17
6.	Geschlecht, Familienstand		4	Die einzelnen Klassen Versiche- rungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit.			
7.	Staatsangehörigkeit		4	19.	Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehr- linge, Dienstboten	1 3. 1	17
8.	Erwerbsfähigkeit	5 A. 3. 4	4	20.	Betriebsbeamte	1 3. 2	18
9.	Anderweite Sicherstellung		6	21.	Werksmeister und Techniker		19
	a) Befreiung kraft Gesetzes	5 A. 1. 2	6	22.	Handlungsgehilfen und Lehrlinge		20
10.	b) Befreiung auf Antrag	6. 7	8	23.	Sonstige Angestellte		20
11.	Sonstige Erwerbsverhältnisse (vorübergehende Dienstleistungen)	4 A. 1	9	24.	Lehrer und Erzieher	5 A. 1. 3	21
12.	Unübertragbarkeit	6 A. 2	9	25.	Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit		22
	Lohn oder Gehalt.			26.	Sonstige gemeinsame Gesicht- punkte für die Klassen des § 1 3. 2 (Verdienstgrenze)	1 3. 2	23
13.	Allgemeines, Lohnformen		12	27.	Schiffsbesatzung	1 3. 3	24
14.	Lohn und Naturalbezüge	3 A. 1	12	Unselbständigkeit.			
15.	Freier Unterhalt, insbesondere:	3 A. 2	13	28.	Allgemeines		25
	a) Natural- nicht Geldlohn		13	29.	Verhältnis zum bürgerlichen Rechte		25
	b) Nebensächliche Geldleistungen		13	30.	Kontierung (Form der Pacht u. dgl.)		26
	c) Art und Maß der Natural- leistungen		14	31.	Kontierung (Affordanten)		26
16.	Lohnung durch Dritte oder an Dritte		15	32.	Kontierung (mittelbare Arbeits- verhältnisse)		27
17.	Leistungen ohne Rechtswang (Gratifikationen, Trinkgelder)		15				

Stifter	Zu I. Abt. 1 Sag. Ziffer des Gesetzes	Seite	Ziffer	Zu I. Abt. 1 Sag. Ziffer des Gesetzes	Seite
33. Lohnarbeit und Hausgewerbe . . .	2 A. 1 3. 2	28	C. Handel und Verkehr.		
33a. Hausgewerbe der Textilindustrie und Tabakfabrikation . . .		30	45. Makler, Agenten, Handlungs- gehilfen		46
34. Lohnarbeit und selbständige Erwerbs- tätigkeit		35	46. Warenausträger		48
35. Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft . . .		38	47. Beherbergung und Erquickung		48
Besonderer Teil.			48. Hilfgewerbe des Handels (Wäger usw.) . . .		49
Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Er- werbstätigkeit, nach Berufsgruppen.			49. Leistung von Fuhrren		49
A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige.			50. Schifffahrt		50
36. Landwirtschaft im allgemeinen		39	51. Boten, Dienstmänner, Lohn- diener usw.		50
37. Gärtnerei		41	52. Begräbniswesen		51
38. Forstwirtschaft		41	D. Häusliche Dienste.		
39. Tierzucht		42	53. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Lohn- diener usw.		52
40. Fischerei		42	E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten.		
B. Bergbau, Hüttenwesen, In- dustrie und Bauwesen.			54. Allgemeines		52
41. Zugehörigkeit zu gewerblichen Be- trieben oder Selbständigkeit		42	55. Gesundheitspflege und Krankendienst . . .		52
42. Handwerker im Verhältnisse zu ihren Kunden		43	56. Kunstausübung und Schaustellungen . . .		54
43. Bauhandwerker		44	II. Versicherungsrecht.		
44. Wäscherinnen, Plätterinnen, Schnei- derinnen, Näherinnen usw.		45	57. Allgemeines	14	54
			58. Selbstversicherung	14 A. 1	54
			59. Weiterversicherung	14 A. 2	55

Abkürzungen.

a. a. D. = am angegebenen Orte, Abf. = Absatz, a. E. = am Ende, A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-
Versicherungsamts, A. N. Z. u. A. B. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Alters-
versicherung (1891 bis 1895), B. u. V. G. = Bau-Unfallversicherungsgesetz, Besch. = Bescheid, B. G. B. = Bürgerliches
Gesetzbuch, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, ff. = folgende, G. u. V. G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
I. V. = Invalidenversicherung, I. V. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, I. u. A. V. G. = Invaliditäts-
und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, K. V. G. = Krankenversicherungsgesetz, L. u. V. G. = Unfall-
versicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, R. G. B. = Reichs-Gesetzblatt, Ref. G. = Rekursentscheidung,
Rev. G. = Revisionsentscheidung, S. = Seite, s. = siehe, u. a. = unter anderem, usw. = und so weiter, u. U. = unter
Umständen, U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz, vgl. = vergleiche, Z. = Ziffer, z. B. = zum Beispiel,
zu vgl. = zu vergleichen.

I. Versicherungspflicht.

Allgemeiner Teil.

Einleitung.

1. Im Vergleiche mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die
Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze die sachlich umfassendere. Sie knüpft nicht an
die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf einzelne abgegrenzte Gebiete
menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsgruppen, und zwar
neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirt-
schaft, dem Gewerbe, dem Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-
oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Nach dem
Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob

jemand im allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältnisse bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch §. 11 und 34 m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es zeitlich und räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob sich die Arbeit als unselbständig geleast darstellt. Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten kraft Rechtsvorschrift ein, eine gewissermaßen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Leistung und die Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz nicht (Rev. E. 418 und 625, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 135, 1898 S. 160).

2. Soweit durch das Invalidenversicherungsgesetz im Vergleiche mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze die Versicherungspflicht ausgedehnt oder eingeschränkt worden ist (erstere z. B. bei Lehrern und Erziehern, Angestellten, Staatsbeamten, letztere z. B. bei Kommunalbeamten, Schiffsführern), findet eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nicht statt (Rev. E. 833, N. N. 1900 S. 698). Im übrigen ist die Versicherungspflicht in Kraft getreten für alle Lohnarbeiter im allgemeinen mit dem 1. Januar 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit dem 4. Januar 1892, für gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit dem 2. Juli 1894 oder mit dem 1. Januar 1896 (s. §. 33a).

Zeitlicher
Bereich.

3. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebs geleast werden, zu vgl. § 65 Abs. 4 des Gesetzes,*) oder ob die im Inlande (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätigen Arbeiter im Auslande wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587, N. N. 1897 S. 380).

Räumlicher
Bereich.
Allgemeines.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Auslande beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. §. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in § 48 B. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 1 U. B. G., zu vgl. auch § 65 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes), insofern, als eine im Auslande stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inlande beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E. 137 a. a. O., Rev. E. 777, N. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Auslande belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betrieb aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften). Daß die beschäftigte Person vorher im Inlande in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich (E. 1149, N. N. 1904 S. 506).

Ähnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

4. Zwischen den beteiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Auslande befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Auslande verwendeten deutschen Beamten (Berufskonsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonien und Schutzgebieten, Postbeamte usw.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

Bedienstete
deutscher
Beamten
im
Auslande.

Während die Grundsätze der §. 2 auch auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschiffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach § 1 B. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inlande (zu vgl. Beschl. 1711, N. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung

See-
schiffahrt.

*) Mit „Gesetz“ ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.



(s. darüber Z. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587, N. N. 1897 S. 380).

Persönliche
Umstände.

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs beginnen.

Alter.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bis zum 31. Dezember 1899 stets, zu vgl. Beschl. 27, N. N. 3. u. N. B. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Geschlecht,
Familien-
stand.

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen usw., auf Verheiratete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirtschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Tätigkeit anders zu beurteilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18b, c und Z. 44).

Staats-
angehörig-
keit.

7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfasst, so ist es im übrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inlande beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben.

Eine Ausnahme hiervon ist geschaffen durch den mit dem 1. April 1901 in Kraft getretenen Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1901, N. N. 1902 S. 380), laut dessen auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes „polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden“. Jedoch haben die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter nach Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. und der dazu vom Reichs-Versicherungsamt unter dem ^{23. März 1901}/_{31. März 1902} erlassenen Ausführbestimmungen (N. N. 1901 S. 365, 1902 S. 380) einen der Hälfte des Versicherungsbeitrags gleichkommenden Betrag, gewissermaßen zur Ablösung, an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen ist, richtet sich lediglich nach der Zulassungsentscheidung der inländischen Behörde (E. 1148, N. N. 1904 S. 505).

Erwerbs-
fähigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, die in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfang erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus, und zwar in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 146, 147, N. N. 3. u. N. B. 1892 S. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen treffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) aus der Versicherung ausscheidet; sie gilt auch dann, wenn der Rentenempfänger tatsächlich wieder erwerbsfähig geworden ist, solange er die Rente weiter bezieht. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 57.

Die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit läßt sich im Anschluß an den § 5 Abs. 4 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes dahin fassen, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, und in dieser Form, namentlich in den äußersten Fällen einheitlich beantworten (Rev. E. 1215, N. N. 1905 S. 465). Sie läßt sich aber auch im Sinne des Satzes 2 a. a. O. behufs eingehenderer Prüfung zweifelhafter Fälle zerlegen in die beiden Fragen, wieviel jemand noch verdienen können muß,

um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der einzelne nach seinem geistigen und körperlichen Zustande diesen Betrag durch angemessene Arbeit zu erreichen vermag (persönliche Leistungsfähigkeit). Der Geldbetrag, der gemeinhin zum Ausdrucke der Verdienstgrenze verwendet wird, läßt sich nicht mehr wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aus festen Größen berechnen, er ist durch Schätzung zu bestimmen; das Gesetz beschreibt ihn als „ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Damit wird im allgemeinen auf den Durchschnittsverdienst der Berufsgenossen desjenigen, um dessen Erwerbsfähigkeit es sich handelt, verwiesen, und zwar derart, daß es nicht nur auf die von ihm innerhalb der Berufsgrenze zuletzt eingenommene Stellung, die vielleicht nur eine besonders begünstigte, nur zum Schlusse einer langen Laufbahn auf kurze Zeit erreichte, vielleicht auch infolge abnehmender Kräfte eine herabgedrückte ist, sondern auf sein Arbeitsleben im ganzen ankommen soll (Rev. E. 870, A. N. 1901 S. 187). Dabei ist derjenige Beruf maßgebend, den der Betreffende zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (Rev. E. 1096, A. N. 1903 S. 599). Die Verdienstgrenze darf aber nicht niedriger gegriffen werden, als sie sich nach dem Lohne, den gewöhnliche Handarbeiter mit Beschäftigungen der untersten Stufe erwerben, stellen würde, nicht also z. B. bei Hausgewerbetreibenden nach dem u. U. geringeren Lohne ihrer nächsten Berufsgenossen (Rev. E. 990, 1054, A. N. 1902 S. 503, 1903 S. 389). Unter „derselben Gegend“ ist ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (Rev. E. 1095, A. N. 1903 S. 597). Wie dieses Gebiet zu begrenzen ist, ist unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden (Rev. E. 1108, A. N. 1904 S. 353). Im übrigen darf der Kreis der Personen derselben Art weder zu eng noch zu weit gefaßt werden (Rev. E. 905, A. N. 1901 S. 429 — der Schiffsführer einer Großreederei gehört zur weiteren Klasse der Schiffer auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt — und Rev. E. 989, A. N. 1902 S. 502 — der langjährige Werkmeister einer Zigarrenfabrik ist nicht der weiteren Gruppe der Zigarrenarbeiter überhaupt zuzurechnen, sondern nur mit Bediensteten in gehobener Stellung zu vergleichen), insbesondere muß der grundsätzliche Unterschied der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit von der Berufsinvalidität — d. i. die Unfähigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten des bisherigen Berufs zu verrichten (Rev. E. 211, 212, 490, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 55, 56, 1896 S. 221) — festgehalten werden. Durch Gebrechen dauernd in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Personen sind nicht mit ähnlich untauglichen, sondern mit gesunden Arbeitern zu vergleichen (Rev. N. 871, A. N. 1901 S. 190).

Bei der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit handelt es sich um die Möglichkeit des Arbeitserwerbes, es ist also der tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54, 490, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 162, 1896 S. 221 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197, a. a. D. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalte weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94, a. a. D. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, indessen kommt nur der persönliche Lohn, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Teil des Lohnes, welcher letztere nötigenfalls schätzungsweise auszufcheiden ist, in Betracht (Rev. E. 94 a. a. D., Rev. E. 518, A. N. 1896 S. 309, s. auch Rev. E. 906, A. N. 1901 S. 430 — Gelähmter, der ohne Hilfe sich nicht zur Arbeit hinsetzen oder fortbewegen kann). Eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten, die nicht in dem Zustande des einzelnen, sondern in der Lage des Arbeitsmarkts oder den wirtschaftlichen Umständen seines Wohnorts ihren Grund hat, bleibt außer Betracht, Arbeitsunfähigkeit und Fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit sind streng zu trennen. Jedoch können Gebrechen, die den damit Behafteten trotz einer an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger vollständig vom Arbeitsmarkt ausschließen, die Annahme der Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne rechtfertigen (zu vergl. Rev. E. 250, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 95 — Nasentrebs, Schwerhörigkeit, Rev. E. 907, A. N. 1901 S. 431 — Geisteskrankheit, s. auch Rev. E. 670, A. N. 1898 S. 390 — Fallsucht). Andererseits ist aber auch nicht jede denkbare Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen, sondern es handelt sich — was freilich weniger für den Beginn und die Fortführung der Versicherung als für den Anspruch auf Invalidenrente von Bedeutung ist — nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur darum, ob jemand die Verdienstgrenze durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter

billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, zu erreichen imstande ist. Darin liegt auch nach dieser Richtung nicht etwa eine Gleichstellung der reichsgesetzlichen Invaliddität mit der Berufsinvaliddität, vielmehr ist jemand, der seinen bisherigen Beruf nicht fortzusetzen, aber den Mindestlohn noch durch andere Beschäftigungen zu erzielen vermag, wie nach dem Invalidditäts- und Altersversicherungsgesetze so auch nach dem Invalidenversicherungsgesetze noch nicht erwerbsunfähig (Rev. E. 211, 212, 250, 870, 1108, 1109, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 55, 56, 95, 1901 S. 187, 1904 S. 353); wohl aber wird damit anerkannt, daß von solchen Arbeiten abzusehen ist, die für den, dessen Erwerbsfähigkeit in Frage steht, nach seiner Vorbildung und früheren Beschäftigung ungeeignet sind, oder die sich etwa nur in einer ganz anderen Gegend bieten, oder die nur mit unverhältnismäßiger, namentlich gesundheitschädlicher Anstrengung verrichtet werden könnten (Rev. E. 572, 748, 870, 906, 991, 1109, 1134, A. N. 1897 S. 318, 1899 S. 599, 1901 S. 187, 1901 S. 430, 1902 S. 504, 1904 S. 353, 476). Bei Personen mit denselben Gebrechen oder Körpereschäden kann je nach der Ausbildung, die sie besitzen, die Frage nach der Erwerbsfähigkeit verschieden zu beantworten sein (Rev. E. 594, E. 965, A. N. 1897 S. 408, 1902 S. 388 — Blinde; Rev. E. 938, A. N. 1901 S. 634 — Arbeiter trotz Verlustes beider Hände erwerbsfähig, da er vermöge geschickter Benutzung der Stümpfe und daran befestigter Werkzeuge als Waldhüter tätig sein kann, schreibt, rechnet, mißt usw.).

Anderwette
Sicher-
stellung.

9. In den §§ 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, die bereits auf anderem Wege einer der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen gleichwertigen Fürsorge teilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Teil von selbst, zum Teil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a. Be-
freiung
kraft
Gesetzes.

Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 M.) gewährleistet ist.

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person „Beamter“ ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752, A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588).

Im allgemeinen läßt sich darüber nur sagen, daß eine Beerdigung oder sonstige Verpflichtung nicht unbedingt die Beamteneigenschaft beweist, daß die letztere nicht überall mit derjenigen im Sinne des Strafrechts zusammenfällt, und daß auch die Art der Tätigkeit insofern keinen sicheren Schluß auf die Zugehörigkeit zu den Beamten gestattet, als selbst Bedienstete mit untergeordneten, rein mechanischen Aufgaben Beamte sein können (Rev. E. 62, 128, E. 969, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 168, 1892 S. 37, 1902 S. 392); es kommt vielmehr auf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses mit staatsrechtlicher Grundlage an. Unter den Staatsbeamten sind im übrigen nur die unmittelbaren Beamten begriffen. Im einzelnen ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen: Rev. E. 50, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 159 (Ranzleigehilfen im preussischen Justizdienste nur Beamte, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 62 das. S. 168 (preussischer Hilfsgefängenaufseher und einzeln gelohnter Nachtwächter an einem Justizgefängnisse kein Beamter), 99 das. 1892 S. 15 (Schuldiener an höherer staatlicher Schule in Preußen Beamter), 131 das. S. 44 (Steuerbote in Elsaß-Lothringen Beamter), 132 das. S. 45 (Postbote, von einem Postagenten angenommen, kein Beamter), 156 das. S. 112 (Hilfssteueraufseher in der preussischen Verwaltung der direkten Steuern Beamter, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 238, 614 das. 1893 S. 85, 1897 S. 589 (Postagent in Preußen Beamter), Rev. E. 413, E. 969 das. 1895 S. 109, 1902 S. 392 (Postaus Helfer kein Beamter, wohl aber Posthilfsbote), Rev. E. 493, A. N. 1896 S. 253 (Postillon einer Privatposthalterei kein Beamter), 718, A. N. 1899 S. 435 (erster Drucker der staatlichen metallographischen Anstalt in Sachsen Beamter), 719 das. (akademischer Förster als Beamter der 4 die Universität Jena unterhaltenden Staaten), 751, 752 das. S. 586, 588 (Werkstattschlosser und Schrankenwärterin im preussischen Staatseisenbahnbetriebe keine Beamte, auch nicht wenn sie Anwartschaft auf staatliche Versorgung aus einer Unterstützungskasse oder auf Witwengeld besitzen), E. 1004, A. N. 1902 S. 547 (Gerichtsschreibergehilfen in Hessen Beamte), E. 1141, A. N. 1903 S. 366 (württembergischer Notariatsgehilfe kein Beamter), E. 1157, A. N. 1904 S. 520 (ständige Telegraphen- und Postanwärterinnen in Württemberg Beamte), E. 1158 das. S. 520 (württembergische etatsmäßige Postunterbeamten und in die Anwärterliste für Postunterbedienstetenstellen aufgenommene Hilfspostunterbeamten Beamte).

Als Kommunalverbände kommen nur die politischen Gemeinden und Verbände in Betracht, nicht z. B. Schulgemeinden, Rev. E. 400, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 177 (sächsischer Schulhausmann). Kommunalbeamte sind die von solchen Gemeinden oder Verbänden für bestimmte Stellen ordnungsmäßig ernannten Person, also z. B. nicht die in Württemberg ohne Uebertragung einer bestimmten Stelle im Kommunaldienste widerruflich beschäftigten Kanzleigehilfen und Verwaltungskandidaten, E. 967, N. N. 1902 S. 390. (In der Rev. E. 717, N. N. 1899 S. 433, ist ein städtischer Nachtwächter in Preußen, der ohne die vorgeschriebene staatliche Bestätigung angenommen worden war, nicht als Beamter angesehen worden.) U. U. kann ungeachtet des Mangels einer förmlichen Anstellung kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis bestehen (zu vgl. die Rev. E. 604, 715, 716, 757, 1011, N. N. 1897 S. 469, 1899 S. 430, 432, 1902 S. 596, betreffend Anwendung des § 56 Z. 6 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853). In Preußen gilt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141) als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt ist, und zwar erfolgt die Anstellung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatz zum bisherigen Rechte ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erfordernis ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleiche mit der vom J. u. N. B. G. bei Kommunalbeamten geforderten „Pensionsberechtigung“ (zu vgl. Rev. E. 151, 239, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 82, 1893 S. 86); befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung — wozu u. U. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschleiben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrags mit als Dienstzeit in Ansatz kommt. Uebrigens bildet eine solche Anrechnung keine Bedingung für die Annahme der Ruhegehaltsanwartschaft (zu vgl. E. 1004, N. N. 1902 S. 547).

Da es hiernach genügt, wenn voraussichtlich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig eine Ruhegehaltsberechtigung erreicht wird, so kann eine Anwartschaft auch schon bei nur widerruflicher Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Pensionsberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden (E. 856, N. N. 1900 S. 836 — Bauschreiber in Schwarzburg-Rudolstadt), desgl. auch bei einer Anstellung auf Kündigung oder bei einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, die eine hergebrachte Vorstufe für die Verleihung einer mit Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Stelle bildet. Eine bestimmte Grenze für den Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegehaltsberechtigung erreichbar sein muß, damit eine Anwartschaft anerkannt werden könne, ist nicht zu ziehen. Beispielsweise ist in der E. 1004 (N. N. 1902 S. 547) Pensionsanwartschaft bei den hessischen Gerichtsschreibergehilfen festgestellt worden, obwohl sie etwa 11 bis 12 Jahre in dieser Stellung und sodann 5 Jahre als Hilfsgerichtsschreiber zuzubringen haben, bis sie demnächst die Pensionsberechtigung erwerben; hierbei wurde jedoch darauf Gewicht gelegt, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle Gerichtsschreibergehilfen später in die mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stellung einzurücken pflegen.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im übrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriffe — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge“ der Pension gleichgestellt sind — das Erfordernis, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Ziffer 2 des J. u. A. B. G. ergangenen — Rev. E. 34, 256, 615, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589, ferner die Rev. E. 986, A. N. 1902 S. 483 und E. 1159, A. N. 1904 S. 523, sowie auch die übrigen in J. 10 angeführten Entscheidungen). Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reiche usw. zu leisten ist; jedoch bedarf es andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch „gewährleistet“ ist (E. 1005, 1158, Rev. E. 1172 A. N. 1902 S. 547, 1904 S. 520, 627).

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 85).

Alles vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Demgemäß besitzen z. B. Hilfslehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten, insbesondere auch soweit sie nur zu Vertretungen herangezogen werden, regelmäßig Pensionsanwartschaft, wenn diese Beschäftigung lediglich als Vorbereitung für die Uebertragung einer festen Stelle angesehen werden kann (E. 855, A. N. 1900 S. 835).

Den eigentlichen Beamten stellt ferner § 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 5 Abs. 1 hat nach § 7 des Gesetzes der Bundesrat auf Antrag zu beschließen (derartige Beschlüsse s. in den A. N. 1901 S. 181, woselbst auf die unter dem J. u. A. B. G. ergangenen Beschlüsse verwiesen ist, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624).

Beamte (in dem vorstehend erörterten Sinne), die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen fällt daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht fort. Die Annahme einer Beschäftigung lediglich zur Ausbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich zur Erledigung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird.

Auch diese Ausnahme findet auf Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten entsprechende Anwendung. Einen hierher gehörigen Fall, nämlich Hilfslehrer an Volksschulen, die ihre Anstellungsfähigkeit noch durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nachzuweisen haben und daher als lediglich zur Ausbildung beschäftigt angesehen werden können, behandelt die E. 855 (A. N. 1900 S. 835). Dagegen mußte die Versicherungspflicht ausgesprochen werden bei bereits anstellungsfähigen geprüften Lehrern, die, von der Schulbehörde bis zu ihrer Einberufung in den öffentlichen Schuldienst beurlaubt, einstweilen an einer Privatschule unterrichten (E. 854, A. N. 1900 S. 835).

Die Verleihung der Pensionsanwartschaft beseitigt, auch wenn mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, die Beitragspflicht nicht für die Vergangenheit, sondern nur von der Verleihung an (E. 1048, A. N. 1903 S. 375).

b) Befreiung auf Antrag.

10. Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, die durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen“ ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § 5 des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev. E. 162, 309, 534, 754, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1899 S. 590, betreffend erst nachträglich vom Staate übernommene Ruhegehälter). Ueber den Begriff der Pension s. J. 9. Hinzuzufügen ist noch, daß für diesen Begriff die Beziehung auf ein früheres Dienstverhältnis wesentlich ist, so daß z. B. eine vom Staate als Eisenbahnunternehmer zu zahlende Haftpflichtentschädigung keine Pension darstellt (Rev. E. 753, A. N. 1899 S. 589), ferner ebenso eine ausreichende Sicherheit der Fortdauer des Bezugs, wobei es aber auf vereinzelte Verwirklichungsfälle, z. B. wegen Zuchthausstrafe und dgl., nicht ankommt (Rev. E. 754, A. N. 1899 S. 590); andererseits kann eine Pension im gesetzlichen Sinne auch sehr wohl vorliegen, obwohl der Bezug nicht so genannt wird, so sind die an frühere Militärpersonen gezahlten Kriegszulagen, Zulagen

für Nichtbenutzung des Zivilverforgungsscheins, Anstellungsentschädigungen und Alterszulagen mit zur Pension zu rechnen (Rev. C. 585, 1078, 1117, N. N. 1897 S. 354, 1903 S. 543, 1904 S. 360). Mit der durch das Invalidenversicherungsgezet bewirkten Einschaltung der Worte „oder ähnliche Bezüge“ soll ausgedrückt werden, daß auch nicht auf einem Rechtsanspruche beruhende, aber tatsächlich gesicherte, also beispielsweise auch als „Unterstützungen“ und dgl. bezeichnete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalte gleichwertig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag Befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 153; keine pensionsähnlichen Bezüge: Rev. C. 929, N. N. 1901 S. 612 — Zahlung aus dem Staatsfonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen in Preußen, Rev. C. 1077, N. N. 1903 S. 542 — Unterstützung eines dienstunfähigen Militärbeamten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, Rev. C. 1079 das. S. 544 — von der Heeresverwaltung aus Reichsmitteln gewährte Arbeiterunterstützung, soweit nicht das Reich in eine bestehende Verpflichtung eingetreten ist, Rev. C. 1116, N. N. 1904 S. 358 — Ruhe-lohn städtischer Arbeiter, Rev. C. 1135 das. S. 476 — Unterstützung eines schwarzburgischen Hofbediensteten aus der Fürstlichen Hoffasse, C. 1156 das. S. 519 — Ruhegeld eines schaumburg-lippischen Domonialbeamten, Rev. C. 1173 das. S. 628 — Sufstentation einer oberbayerischen Irrenpflegerin). In der Rev. C. 986 (N. N. 1902 S. 483) ist aus der Wortfassung des § 6 gefolgert worden, daß die Pensionen oder sonstigen Bezüge unmittelbar oder mittelbar vom Reiche usw. gewährt werden müssen; dagegen genügt die Zahlung von seiten eines anderen Rechtssubjekts, z. B. aus einer selbständigen Kasse, nicht (zu vgl. auch aus früherer Zeit die Rev. C. 103, 586, 755, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 18, 1897 S. 355, 1899 S. 591). Zu den „Pensionen“ oder „ähnlichen Bezügen“ gehört auch das Witwengeld der Beamtinnenwitwen (Rev. C. 756, N. N. 1899 S. 592).

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Die auf dem Rechtsgedanken des Schadenersatzes beruhenden Haftpflichtrenten ergreift diese Bestimmung nicht (Besch. 30, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 148, Rev. C. 753, N. N. 1899 S. 589).

Eine erweiterte Geltung des § 6 Abs. 1 kann der Bundesrat nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen (zu vgl. N. N. 1901 S. 181, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624, 1905 S. 580).

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt“ sind; die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt nicht vor dem Zeitpunkte der Antragstellung (C. 1047, N. N. 1903 S. 374). Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfalle des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrags (anders unter dem J. u. N. B. G., Rev. C. 833, N. N. 1900 S. 698).

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältnis als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter usw. gehört (Z. 1), überläßt es der § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrat, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende“ darstellen. Hierher gehören ferner die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse, für die der Bundesrat laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 (N. N. 1900 S. 179) nähere Bestimmungen erlassen hat. Die auf Grund des § 4 Abs. 1 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sind enthalten in der

Sonstige
Erwerbs-
verhält-
nisse, vor-
übergehen-
de Dienst-
leistungen.

Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 J. B. G., vom 27. Dezember 1899 (N. N. 1900 S. 181).

I. Diese Bekanntmachung beläßt es, von wenigen Punkten (Fassungsänderung in Z. 1b, Wegfall der besonderen Vorschrift über Aufwarte- und ähnliche Dienste, neue Regelung der unter Z. 7 bezeichneten Fälle) abgesehen, bei dem früheren, in den Bundesratsbeschlüssen vom 22./24. Dezember 1891 (N. N. J. u. N. B. 1892 S. 9), 24. Januar 1893 (das. 1893 S. 46) und 31. Dezember 1894 (das. 1895 S. 33) niedergelegten Rechte.

II. Sie handelt von „vorübergehenden“, d. h. solchen Dienstleistungen, die, einzeln betrachtet, nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern oder deren Anlaß von vornherein auf ihre baldige Beendigung



hinweist. Daß derartige Arbeiten in stetiger Wiederholung vielleicht Jahre hindurch geleistet werden, ist mit dem Begriffe des Vorübergehenden wohl vereinbar.

III. Unter Z. 1 der Bekanntmachung werden zwei Fälle a und b behandelt, denen die Voraussetzung, daß die vorübergehenden Dienste von „Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“, geleistet sein müssen, gemeinsam ist. Nur bei dem gleichzeitigen Vorliegen aller für den Fall a, oder aller für den Fall b gegebenen Merkmale tritt die Befreiung ein, während es bei dem Fehlen auch nur eines Merkmals bei der Regel der Versicherungspflicht verbleibt (Rev. E. 90, 365, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3, 1894 S. 138).

Berufsmäßig wird Lohnarbeit verrichtet, wenn jemand damit, sei es daß er eine einzelne Tätigkeit, sei es daß er deren mehrere ausübt, seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teile auf der Lohnarbeit beruht. Ob dies zutrifft, kann nur nach Lage des Falles beurteilt werden, insbesondere kann ein Beschäftigungsverhältnis ganz gleicher Art je nach den sonstigen Umständen des Beschäftigten die Annahme berufsmäßiger Lohnarbeit begründen oder nicht begründen (Rev. E. 364, 387, E. 970, 1007, 1008, A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 137, 157, 1902 S. 394, 550, 551). Die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich hiernach in erster Linie auf Personen, die zwar Lohnarbeit verrichten, jedoch vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebs leben oder, wie namentlich Ehefrauen, von anderen unterhalten werden. Die Grundsätze des Bundesratsbeschlusses lassen sich aber auch entsprechend anwenden, wenn Arbeiten an sich versicherungspflichtiger Art mit zwar ebenfalls gegen Entgelt verrichteten, aber mehr höheren, geistigen und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterfallenden Tätigkeiten zusammentreffen (Besch. 21, Rev. E. 106, A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 128, 1892 S. 22). Im übrigen ist auch eine nur gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit Lohnarbeit im Sinne der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses (Rev. E. 90, a. a. O. 1892 S. 3). Dagegen ist unter Lohnarbeit nicht auch die Tätigkeit von Hausgewerbetreibenden zu verstehen, auch nicht, soweit die Versicherungspflicht auf einzelne hausgewerbliche Beschäftigungszweige ausgedehnt worden ist (Rev. E. 578, 618, A. N. 1897 S. 335, 591). Die Eigenschaft als berufsmäßiger Lohnarbeiter geht mit einer Einschränkung der bisher umfangreicheren Arbeitstätigkeit nicht ohne weiteres verloren (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637).

IV. Neben dem Erfordernisse, daß der Beschäftigte nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, stellt die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses unter a das weitere Merkmal auf, daß die Arbeit „nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe“ geleistet wird. Damit sind zum Unterschiede von der Vorschrift zu b die mehr vereinzelt Fälle der Verrichtung von Lohnarbeit bezeichnet, auf deren Wiederholung aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann.

V. Bei der Bestimmung unter b, also bei den in regelmäßiger Wiederkehr geleisteten Arbeiten, treten an die Stelle des eben besprochenen Merkmals die beiden anderen, daß die Arbeit nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt entrichtet wird. Ob eine Arbeit nur „nebenher“ verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie das Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, kann nur nach Lage des Falles ermessen werden; dieselbe Arbeit wird bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei, ja selbst bei der nämlichen Person unter wechselnden Umständen verschieden zu beurteilen sein (Rev. E. 89, 364, 365, 387, 448, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3, 1894 S. 137, 138, 157, 1895 S. 240).

Auch ob das Entgelt ein „geringfügiges“ ist, „welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht“, läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten, unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen. Mehr einen gewissen Anhalt als eine feste Abgrenzung soll nach dem Besch. 4, A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 54, der Umstand geben, ob das Entgelt ein Drittel des gemäß § 8 R. V. G. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns übersteigt; bei besserer Lebenshaltung kann sehr wohl auch ein höherer Betrag als geringfügig gelten, bei ungünstigen Erwerbsverhältnissen auch ein kleinerer Verdienst nicht mehr geringfügig sein (s. unten die Entscheidungen 964 und 1008). Die neu eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung“ und „für diese Zeit“ erkennen die schon bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 22./24. Dezember 1891 befolgte Auslegung, daß das Entgelt nicht mit dem Jahreseinkommen und mit dem Lebensbedarfe für das Jahr zu vergleichen sei, ausdrücklich als zutreffend an (Rev. E. 835, A. N. 1900 S. 700). Diese Worte

bedeuten aber andererseits nicht, daß genau mit der Stunden- oder Tagezahl gerechnet werden müsse, die die Lohnarbeit ausfüllt. Damit käme man zu dem nicht gewollten und unsachgemäßen Ergebnisse, daß nur bei minderwertigen oder aus anderen Gründen ausnahmsweise niedrig gelohnten Arbeiten geringfügigkeit des Entgelts anzunehmen wäre. Vielmehr ist, wie auch sonst bei der Invalidenversicherung, die Woche als Einheit zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem im Laufe einer Woche verdienten Entgelte zu vergleichen (Rev. E. 924, N. N. 1901 S. 608). Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht gemäß Z. 1b verneint worden: bei einem gewerbmäßigen Maulwurfsfänger, der in jeder dritten Nacht 4 Stunden auf Nachtwachdienst und täglich 10 Minuten auf Glockenläuten und Aufziehen der Gemeindeuhr verwendete und dafür jährlich 65 M. erhielt, Rev. E. 89, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 3, — bei einem Flurwächter und Gemeindediener, der für seine geringfügigen Dienste jährlich 56 M. bezog und in der Hauptsache von einer „Ausnahme“ (Ausgebirge), früher von dem Ertrage seiner Ackerwirtschaft lebte, Rev. E. 387, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 157 Fall 2, — bei einem Hundezüchter und -händler, der für seine geringfügige dienstliche Tätigkeit als angestellter „Kleemeister“ (Abdecker) nur 90 M. Gehalt, kleine Gebühren und die Nutzung von $\frac{1}{3}$ Morgen Land empfing, Rev. E. 480, N. N. 1896 S. 173, — bei einem Hausweber, der als solcher jährlich etwa 320 M. verdiente und an zwei Abenden monatlich gegen eine Vergütung von 2 bis 3 M. bei Tanzmusikern mitspielte, Rev. E. 618, N. N. 1897 S. 591, — bei einem selbständigen Handwerker (Schneider), der sonntäglich als Kirchenschweizer und Geldeinsammler bei den Gottesdiensten tätig war und damit jährlich etwa 120 M. verdiente, Rev. E. 924, N. N. 1901 S. 608, — bei einer Musikbesessenen, die zwar jährlich etwa 400 M. durch Stundengehen erwarb, aber zugleich mehr für ihre eigene Ausbildung in der Musik aufwandte, E. 964, N. N. 1902 S. 388, — bei Industrie- (Handarbeits-) lehrerinnen, die wöchentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und dafür jährlich 60 bis 90 M. erhielten, E. 1092, N. N. 1903 S. 574. Dagegen wurde die Anwendbarkeit der Z. 1b verneint und demnach Versicherungspflicht angenommen: bei einem Feuerling, der neben seiner eigenen Wirtschaftsführung wöchentlich mindestens 1 Tag lang Lohnarbeit, sei es für den Feuerherrs, sei es für Dritte, Lohnarbeit verrichtet und damit jährlich beinahe 300 M. verdient hatte, Rev. E. 364, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 137 Fall 1, — ebenso bei einem anderen Feuerling, der jährlich in 32 Wochen an 40 Tagen landwirtschaftliche Lohnarbeiten leistete und ferner im Winter bei wechselnden Arbeitgebern als Hausflächter tätig war, das. Fall 2, — bei einer Aufwartefrau mit zwei ständigen Stellen, die eine erhebliche Arbeitsdauer erforderten und jährlich 108 M. einbrachten, Rev. E. 365, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 138, — bei einem Feldhüter, dessen dienstliche Tätigkeit zwar nur 120 M. jährlich, d. h. weniger als $\frac{1}{3}$ des amtlich festgesetzten Tagelohns, einbrachte, aber mindestens die Hälfte jedes Arbeitstags in Anspruch nahm, und der sonst nur ein Leibgebirge von 50 M. und freier Wohnung bezog, Rev. E. 387, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 157 Fall 1 (nicht „nebenher“), — bei einem gut gestellten Manne, der das zeitraubende Amt als Kassierer einer Volksbank verwaltete und dafür ein Gehalt von 600 M. sowie Gewinnanteile im Jahresbetrage von ungefähr 200 M. bezog, während der amtlich festgesetzte Tagelohnsatz 2,20 M. betrug, Rev. E. 772, N. N. 1899 S. 649 (nicht „nebenher“, kein „geringfügiges Entgelt“), — ähnlich bei einem Gastwirt und Kaufmann, der gegen eine Vergütung von 800 M. jährlich als Buchhalter und Geschäftsführer einer Molkereigenossenschaft tätig war, E. 852, N. N. 1900 S. 833, und bei dem 600 M. beziehenden Rendanten einer Fehngesellschaft, E. 966, N. N. 1902 S. 389 (kein „geringfügiges Entgelt“), — bei Ehefrauen von Gutsarbeitern, die vertragsmäßig insbesondere als Melkesfrauen Gutsarbeit zu verrichten hatten und damit jährlich 110 M. verdienten, ein Betrag, der zwar das Drittel des amtlich festgesetzten Tagelohns (117 M.) nicht ganz erreichte, aber im Hinblick auf die Lebenshaltung nicht mehr als geringfügig gelten konnte, E. 1008, N. N. 1902 S. 551, — bei einem Buchbindermeister, der gegen eine Vergütung von mehr als einem Drittel des ortsüblichen Tagelohns bei einer Behörde als Aktenhefter tätig war, E. 1163, N. N. 1904, S. 526.

VI. Die Vorschriften unter Z. 2 bis 9 des Bundesratsbeschlusses geben weniger zu Zweifeln Anlaß. In der Z. 2 handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, ob eine bereits infolge eines ständigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, daneben verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt oder lediglich bezüglich ihrer dauernden Hauptbeschäftigung zu versichern ist. Demgemäß ist die Freilassung hier nicht auch davon abhängig gemacht, daß das Entgelt ein geringfügiges ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten in dem vorstehend erörterten Sinne „nebenher“, gelegentlich oder regelmäßig verrichtet werden (Rev. E. 683a, N. N. 1898 S. 564 — Gemeindediener und

Flurhüter mit 320 M. Jahresgehalt, der ferner 200 M. durch eigene Landwirtschaft, 200 M. durch Kundenweberei erwirbt und daneben einen kleinen fremden Nebgarten für eine Vergütung von 80 M. bearbeitet; die Versicherungspflicht wurde bezüglich der letzteren Beschäftigung verneint).

Die §. 4, betreffend die Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, greift nur Platz bei vorübergehendem Aufenthalt in derartigen Anstalten, nicht aber da, wo wie in den Arbeiterkolonien den Inassen dauernd Beschäftigung geboten wird, um sie an die Arbeit zu gewöhnen (Rev. E. 447, E. 1146, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 239, 1904 S. 503, im übrigen s. unter §. 18 zu e dieser Anleitung).

Die Vorschriften der Ziffern 2 bis 9 gelten auch für berufsmäßige Lohnarbeiter.

Unübertragbarkeit.

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältnis knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die tatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625).

Lohn oder Gehalt. Allgemeines Lohnformen.

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, die gegen Entgelt tätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt“. „Lohn“, als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswert, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswert besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev. E. 71, 412, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschließer, Vertrieb von Zigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -steinen durch einen Begräbniskommissar).

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstabe des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und sovielten Scheffels vom Erdrusche (Rev. E. 74, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehes (Rev. E. 117, a. a. D. 1892 S. 29), Provision vom Hundert des Betrags der zustande gebrachten Geschäftsabschlüsse (Rev. E. 293, a. a. D. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Massen berechneten Betrag (Rev. E. 370, a. a. D. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289), Heuernten gegen Ueberlassung von einem Drittel des erworbenen Heues (Rev. E. 564, A. N. 1897 S. 289), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses (Rev. E. 221, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 66). Zum Lohne gehören u. A. auch Reisekosten und Reisekosten, ferner Provisionen (E. 1003, A. N. 1902 S. 546) und Montagezulagen eines Monteurs (E. 1039, A. N. 1903 S. 364). Dagegen ist nicht zum Lohne zu rechnen der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung eines Dienstraums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Tätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hilfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hilfskräfte stellt (Rev. E. 124, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winzer (Rev. E. 125 das. S. 36), oder Straßenbauakkordanten (Rev. E. 248, a. a. D. 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Rev. E. 220, a. a. D. 1893 S. 65).

Tantieme und Naturalbezüge.

14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satze zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebs. In welcher Bedeutung § 3 des Gesetzes das Wort

nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. §. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 532, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge“ umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn (Rev. E. 74, 166, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Tantiemen und Naturalbezüge ist eine Wertfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 Z. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitte seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgeesehen. Diese Wertfestsetzung ist für das Rentenreitverfahren bindend, nötigenfalls in dessen Verlaufe herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 676, N. N. 1898 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgelegliche Zeit (Fall des § 192 des Gesetzes, Rev. E. 45, 163, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

15. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalte diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, die auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 179, 180).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 54, Rev. E. 503, N. N. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andersfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebnisse kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen.

Freier Unterhalt, insbesondere:

a. Natural, nicht Geldlohn.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Selbstaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost gibt oder einmietet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies kann auch in der Weise vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Gelbbetrag gibt (zu vgl. Rev. E. 194, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes im allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn“ sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Derselbe Gelbbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werte, hingegen anderwärts im Vergleiche zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter

b. Neben-sächliche Geldleistungen.

Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligen Bedarfe — für Tabak, Wirtshausbesuch, Festlichkeiten usw. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Die Anwendung des § 3 Abs. 2 ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn außer freiem Unterhalt ein Barlohn nicht vereinbart ist und auch nicht gewährt wird, wenn aber ein Anspruch auf baren Lohn besteht (Rev. E. 1171, A. N. 1904 S. 624). Ist ein Barlohn neben freiem Unterhalte versprochen, aber dauernd nicht gezahlt worden, so greift § 3 Abs. 2 Platz und die Versicherungspflicht ist zu verneinen, wenn aus den Umständen des Falles ein tatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Rechte nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev. E. 222, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Barlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev. E. 758, A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalte kommt nicht nur bar hingeebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohns gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Naturalleistungen

c. Damit § 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des § 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies tun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauche, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallohnungen, die nicht nach § 3 Abs. 2, sondern lediglich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurteilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirtschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung usw. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte usw.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalte gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. D.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerte verabreicht wird. Was besonders die Gewährung freier Wohnung betrifft, so reicht im allgemeinen ein Raum für das Wohnbedürfnis einer einzelnen Person aus. Durch die Ueberlassung mehrerer Räume an den Arbeitnehmer kann daher das Maß des freien Unterhalts überschritten werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, soweit zugleich Familienangehörigen des Arbeitnehmers (dem Ehegatten, unerwachsenen Kindern), deren Erhaltung einen Teil und Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Arbeitnehmers bildet, ein ihrem Wohnbedürfnis entsprechendes Unterkommen gewährt wird (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Demgemäß ist die Versicherungspflicht bejaht worden bei einer Pförtnerin, die nur für sich zu sorgen hatte, und der eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung eingeräumt war (Rev. E. 75, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 179); bei einer alleinstehenden Hausreinigerin, der eine Wohnung von Stube und Küche überlassen war; bei einer Hausreinigerin, die mit ihrem Ehemann eine Stube und Küche bewohnte, und deren Ehemann durch eine Unfallrente in den Stand gesetzt war, für seinen notdürftigen Unterhalt selbst zu sorgen (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Dagegen ist die Versicherungspflicht einer verheirateten Pförtnerin, die zwei Räume innehatte, verneint worden (E. 963a a. a. D.). Die Aufrechnung eines Teiles des Mietzinses oder des ganzen Mietzinses gegen das in bestimmter Höhe festgesetzte Arbeitsentgelt schließt die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht aus; eine verheiratete Hausreinigerin, die monatlich von der 14 M. betragenden Miete für Stube und Küche nur 4 M. zu zahlen hatte, während 10 M. für die Hausreinigung aufgerechnet wurden, ist daher nicht als versicherungspflichtig angesehen worden (E. 963b a. a. D.). Die Zahlung eines geringen Barbetrags neben Gewährung

einer den Bedarf des Arbeitnehmers nicht übersteigenden Wohnung ist nicht geeignet, die Versicherungspflicht zu begründen (E. 963c a. a. D.). Hinsichtlich freier Beförderung ist in einem Falle, in dem eine Arbeiterin solche für sich und für ihre Kinder im Alter von 10 und 6 Jahren empfing, das Maß des freien Unterhalts für überschritten erachtet (E. 1166, A. N. 1904 S. 528).

Ueber die freiwillige Versicherung von Personen, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, s. §. 58, 59.

16. Ein Beschäftigtwerden gegen Lohn kann in der Weise vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Wohnung durch Dritte oder an Dritte.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch §. 17) sowie die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn“ im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 S. 108). Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerfers, der vom Justizmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Justizmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 124, 1893 S. 68), oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Gemanns mit einem Teile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (Rev. E. 411, 759, 1147, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 108, 1899 S. 625, 1904 S. 504), oder der von einem Kleinakkordanten angenommenen Hilfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesamtvergütung mitgehalten ist (Rev. E. 124, 125, 248, 457, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249). Hierüber s. auch §. 32.

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn“ vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgeetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen, Trinkgelder).

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — näheres §. 18e —, Rev. E. 254, 503, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohne gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev. E. 482, A. N. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind (Rev. E. 120, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 32). Weihnachtsgratifikationen, die Lehrlinge in einer ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns übersteigenden Höhe ohne Rechtsanspruch und sonstige Vergütung erhalten, haben die Eigenschaft des Lohnes, wenn auf ihren Empfang mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden kann (E. 884, A. N. 1901 S. 202). Ebenso können Beträge, die als „Aushilfe“, „Gnadengehalt“ u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn“ im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist. — S. auch §. 15 b.

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf den einen und zur Gewährung von Vermögenswerten auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirtschaftlichen Austauschs von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im einzelnen sind hier zu nennen:

Verhältnisse nicht geschäftlicher Art.

a. Militärdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes die dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushilfe leisten, Militärmusiker, die für Private gegen Entgelt spielen).

Militärdienst.



b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561, E. 1087, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287, 1903 S. 571). Zu vgl. aber auch Z. 32.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltungspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt; in Betracht kommt insbesondere, daß nach § 1617 B. G. B. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die bezeichnete Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altenteil (als Altstüper, Laichstüper, Altgedinger, Auszügler, Austräger usw.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei u. a. erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 und die E. 1204, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 37, 1898 S. 269, 1899 S. 624, 1905 S. 435). Ueber die freiwillige Versicherung solcher Personen s. Z. 59.

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Inassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Gelbeswert; dem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein, wenn auch nicht immer unmittelbarer, obrigkeitlicher Zwang zugrunde (zu vgl. Rev. E. 263, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 111). Ueber die Weiterversicherung der Strafgefangenen s. Z. 59.

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangs- (Fürsorge-) erziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im übrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten (Besch. 739, A. N. 1899 S. 532).

e. Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Keine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Tätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten usw. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können (E. 846, A. N. 1900 S. 829 — Bezirkspfleglinge einer Pflegeanstalt in Elsaß-Lothringen, E. 965, A. N. 1902 S. 388 — in einem städtischen Blindenasyle beschäftigte blinde Personen). Wohl aber kann ungeachtet der von den Inassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis als vorliegend anzusehen ist (zu vgl. die Rev. E. 310, 311, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonien ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit“ oder ähnlich bezeichnet und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25, Rev. E. 447, E. 1033, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 137, 1895 S. 239, 1903 S. 358). Die Sache liegt ähnlich bezüglich der von einer Armenverwaltung mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter (E. 1146, A. N. 1904 S. 503).

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzlich zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Tätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Besch. 39, S. 1205, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 153, 1905 S. 436). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der Tat ausschließlich eine uneigennützig, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Betätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Besch. 39, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 153).

f. Aus-
übung sitt-
licher
Pflichten.

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechtes, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wie mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Rechtspflicht bei dem Inhaber eines solchen Ehrenamtes die Versicherungspflicht zu beurteilen ist; dabei wird die Höhe der gezahlten Entschädigung und ihr Verhältnis zu den dem Empfänger erwachsenen Kosten von wesentlicher Bedeutung sein.

g. Ehren-
amt.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46, wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältnis auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse gemeint sind, die unter § 1 fallen — sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Tätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern u. dgl. (Rev. E. 243, 481, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 90, 1896 S. 174). Als Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfacher Art, wie z. B. die eines Modellstehers (Rev. E. 67, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 172) oder eines Almoseninsammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers (Rev. E. 638, A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Die
einzelnen
Klassen Ver-
sicherungspflichtiger,
ins-
besondere
hinsichtlich
der Art
ihrer
Tätigkeit.
Arbeiter,
Gehilfen,
Gesellen,
Gehringel-
Dienst-
boten.

Der Begriff des Gehilfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehilfen (z. B. Kellner, Kontrolleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in Betracht, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten“, geschaffen hat (s. Z. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehilfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 9 und 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in büreaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften usw. — tätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidner, Polizeidiener, Gefangenaufseher (Rev. E. 62, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 168), Gemeinbediener (Rev. E. 239, a. a. O. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. E. 89, 715 bis 717, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3, 1899 S. 430 ff.), Flur- und Feldhüter (Rev. E. 90, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3), Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter u. dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehilfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienste beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehilfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läufer, Kalkanten, Balgentreter), Reporter, Zeitungsberichterstatter niederen Ranges, d. h. solche, die lediglich allerhand Nachrichten für Anzeigen- u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev. E. 481, A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev. E. 71, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen (Rev. E. 327, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev. E. 635, 763, A. N. 1898 S. 268, 1899 S. 629), die bei Schauspielen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden (Rev. E. 149, 385, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 80, 1894 S. 155, zu vgl. Z. 25).



Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hilfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, nicht zu den Gehilfen solche Personen, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Eichamtsvorsteher oder Eichmeister (Rev. E. 152, 551, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten usw. errichteten Amtsstellen (Rev. E. 771, A. N. 1899 S. 648), Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630), Kontrollbeamte der Versicherungsanstalten mit besonderem Dienstbezirk und Amtssitze (Rev. E. 958, A. N. 1902 S. 288). Darüber, inwieweit die Anwendung des Gehilfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. Z. 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetrieb in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 A. B. G. für Lehrlinge schlechthin den für „junge Leute“ (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstageslohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflusst (§§ 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Bureaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Hilfspersonen im Haushalte mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. Z. 23).

Bei den unter Z. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 M. übersteigenden Arbeitsverdienste vermöge Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erfordernis ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter usw. „beschäftigt“ sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt u. a., daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 23), ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht eines im Jahreslohne stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (E. 936, A. N. 1901 S. 633). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Diensthote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

Betriebs-
beamte.

20 Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortbauender wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 63, 100, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193, a. a. D. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zugute), auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus (E. 966, A. N. 1902 S. 389). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung

betraute Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergibt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidentversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus (Rev. E. 100, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 15), einer Privatsparkasse (Rev. E. 139 das. S. 193), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind (Rev. E. 772, N. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens (Rev. E. 530, N. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 634, N. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirtschaft — verbunden ist (Rev. E. 106, 383, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Ref. E. 1643, N. N. 1897 S. 462).

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten legitimen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt (Rev. E. 240, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindefischereihaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. a. der Rendant, Kontrolleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 81). Ähnlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37 — Distriktsbautechniker).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebs“ in § 1 Z. 2a R. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebs nach dem J. V. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebs gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), 531 (N. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (N. N. 1897 S. 352 — Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbstockmeister und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt), 676 (N. N. 1898 S. 396 — Privatförster), 772 (N. N. 1899 S. 649 — Kassierer und Vorstandsmitglied einer Volksbank), die E. 966 (N. N. 1902 S. 389 — Rendant einer Landeskulturzwecken dienenden sogenannten Fehngesellschaft) und die E. 1003 (N. N. 1902 S. 546 — Inspektor einer Versicherungsgesellschaft); andererseits auf die R. E. 529 (N. N. 1896 S. 397 — Gutschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehilfe), die E. 933 (N. N. 1901 S. 630 — Postagenten nicht Betriebsbeamte, sondern Angestellte), E. 970 (N. N. 1902 S. 394 — Forstgeldunternehmer) und E. 1209 (N. N. 1905 S. 439 — Oberschweizer nicht Betriebsbeamte sondern Sacharbeiter). Hinsichtlich der Betriebsleiter mit selbständiger Verantwortlichkeit s. Z. 25.

21. Unter „Werkmeister und Techniker“ sind dieselben Personenzweige zu verstehen, wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b R. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. B. S. 379, — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und § 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. G. B. S. 261, sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — R. G. B. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, die bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehilfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzes-

Werk-
meister und
Techniker.

fassung, im wesentlichen im Sinne des Bescheids 603 (N. N. 1897 S. 418) klargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrag ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Tätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Berichte der Reichstagskommission (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 dritter Anlageband S. 1705) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker usw.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen“ liegende Erfordernis, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen tätig sind.

Der allgemeinen Auffassung entspricht es, in dem Werkmeister eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter) zu erblicken, in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Dahin gehören z. B. die in größeren Herrngarderobegeeschäften tätigen Schneider (C. 851, N. N. 1900 S. 832) und die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen (C. 1039, N. N. 1903 S. 364). Als Techniker sind angesehen worden die Assistenten einer Privatanstalt für chemische Untersuchungen (C. 934, N. N. 1901 S. 632) und ein Zahntechniker, dessen Tätigkeit in der Anfertigung künstlicher Gebisse und in der Vornahme operativer Behandlungen bestand (C. 1168, N. N. 1904 S. 530).

Hand-
lungs-
gehilfen
u.
Lehrlinge.

22. Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (N. O. B. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlichen Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Backer, Kollfutcher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Schneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. C. 297, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe“ anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen. Als Handlungsgehilfe, nicht etwa Angestellter, ist der Geschäftsführer und Buchhalter einer Molkereigenossenschaft behandelt worden, der im Hauptberufe Gastwirt und selbständiger Kaufmann war (C. 852, N. N. 1900 S. 833).

Ueber „Lehrlinge“ s. J. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Sonstige
Angestellte.

23. Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwachsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betrieb“ in dem unter J. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht; der Grund hiervon lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebs das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Auch der auf das Wort „Betrieb“ zurückweisende Zusatz „sonstige“ zu „Angestellte“ zeigt, daß die Gesetzesänderung hauptsächlich solche Personen treffen sollte, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden, aber ähnlichgearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Das hindert aber nicht, den Begriff „sonstige Angestellte“ auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind (C. 1090, N. N. 1903 S. 573). Sonach gehören hierher hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten,

Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeinbeschreiber (Rev. E. 985, N. N. 1902 S. 481 — Ratsschreiber in Baden, E. 1005, N. N. 1902 S. 547 — Stadt- und Marktschreiber in Bayern), die Gemeinberechner, Kirchenrechner, Küster (E. 853, N. N. 1900 S. 833), Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte, die Postagenten (E. 933, N. N. 1901 S. 630), die Sekretäre usw. der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare (E. 1041, N. N. 1903 S. 366 — Notariatsgehilfen in Württemberg), Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten, Rettungshäusern usw., in letzterer Beziehung (s. auch § 622 B. G. B.) Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen usw. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden u. U. auch dann künftig als „Angestellte“ zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehilfen“ für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben §. 19 und Rev. E. 64, N. N. 3. u. N. B. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384, a. a. D. 1894 S. 155 — Gemeinbeschreiber, Rev. E. 95, a. a. D. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243, a. a. D. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242, a. a. D. 1893 S. 89 — Hilfsarbeiter eines statistischen Bureaus, Rev. E. 241, E. 1207, a. a. D. 1893 S. 88, 1905 S. 438 — Fleischbeschauer, die im Gemeinbedienste stehen, Besch. 3 sowie Rev. E. 54, 153 und E. 853, a. a. D. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84, 1900 S. 833 — Küster, Rev. E. 72, a. a. D. 1891 S. 177 — Landratsgehilfe ohne Beamteneigenschaft). Die Neuaufnahme der Gruppe der Angestellten kann jedoch nicht dazu führen, einen Versicherten, der zu einer der übrigen in § 1 Z. 2 des Gesetzes aufgeführten Personengruppen, z. B. der der Handlungsgehilfen, gehört, aus ihr herauszunehmen (E. 852, N. N. 1900 S. 833). Hinsichtlich der Angestellten höherer Art s. §. 25.

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, die sich nur auf „sonstige Angestellte“, nicht auch auf „Betriebsbeamte, Werkmeister“ usw. beziehen (E. 850, N. N. 1900 S. 832), soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfang, als es vermöge der Bundesratsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeinbeschreibers, eines Postagenten wahrnehmen). Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts. Wenn neben einer Angestelltentätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögensbesitz bestritten wird, so bildet darum der Angestellten dienst nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein (E. 933, N. N. 1901 S. 630 — Hauptberuf bei Postagenten). Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet (E. 970, N. N. 1902 S. 394). Dasselbe gilt, wenn neben der Angestelltentätigkeit noch die Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder eine andere Beschäftigung der im § 1 Z. 2 bezeichneten Art ausgeübt wird (E. 1007, 1208, N. N. 1902 S. 550, 1905 S. 438). Darüber, inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, durch Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt wird, s. §. 9.

24. „Lehrer und Erzieher.“ Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrtätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erziehertätigkeit. Begrifflich ist also die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt und den Ausübenden über die in § 1 Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen erhebt. Dahin muß in gewissem Umfang auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Übungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen usw.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszwecke dient. Dies ist regelmäßig da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind (E. 1159, N. N. 1904 S. 523 — württembergische Arbeitslehrerin).

Dagegen gehört der von dem Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen

Lehrer und Erzieher.

dem Geltungsbereiche des Gewerberechts entzieht, dagegen im § 35 „die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und ähnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur erteilte Schneider- oder Kochunterricht u. dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Erteilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- usw. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehilfe oder vielleicht als „Angestellter“ versicherungspflichtig sein würden. Die Erteilung von Handarbeitsunterricht besonders an niederen Schulen erfordert u. U. ein so geringes Maß von Bildung und Kenntnissen, und der Erziehungszweck tritt dabei so in den Hintergrund, daß die unterrichtenden Personen deshalb und in Anbetracht ihrer ganzen Lebensstellung nicht zu den Lehrern gerechnet werden können. So ist z. B. eine Handarbeitslehrerin (Industriellehrerin), die Unterricht im Stricken und in den einfachsten Näharbeiten gab und außerdem die Reinigung und Heizung der Schulstuben zu besorgen hatte, nicht als Lehrerin, sondern als Gehilfin angesehen worden.

Im übrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum usw.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfangs ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 1. Anlageband S. 697) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbständig erwerbstätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in § 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung, „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen“, solche Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt erteilten Unterrichts vom Versicherungszwang aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zuteil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehilfen im Sinne der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, § 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Teil derjenigen Personen, die schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehilfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478, A. N. J. u. N. B. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallstüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht erteilen, also insbesondere Studierende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs (E. 1160, A. N. 1904 S. 524). Darüber, inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanspruch die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

25. Der für die Auslegung des J. u. N. B. G. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und

Unter-
scheidung
zwischen
höherer,
mehr
geistiger
und anderer
Tätigkeit.

eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (Z. 21, 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergibt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehilfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr als „Angestellte“ allgemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch andererseits zu beachten, einmal, daß nach Z. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. U. a. läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienste von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten, bei wissenschaftlichen Sammlungen und dgl. habe ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher — Direktor einer Betriebsgesellschaft (E. 966, A. N. 1902 S. 389) — oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher und dgl. Ferner verbleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den Gebieten, für die nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es nicht angängig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem hinter 2000 M. zurückbleibenden Dienstlohn als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehilfendienste hervorragende Tätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382, 868, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 100, 1894 S. 153, 1901 S. 185). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev. E. 381 (A. N. J. u. A. B. 1894 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte auch nach dem J. V. G. nicht versicherungspflichtig sein. Ähnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Tätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier bewendet es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiete der Gewerbepolizei erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. §§ 32, 33a, 33b, 55 Z. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E. 149, 249, 385, 492, 531, sowie die E. 1088, 1151, 1152, 1153, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427, 1903 S. 572, 1904 S. 508, 509). Dabei entscheidet lediglich das Gesamtwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Orchestermitglieds, Schauspielers, Sängers, Tänzers usw.). Hiernach ist der Chorführer einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev. E. 249), ebenso der Souffleur an einer dem höheren Kunstinteresse dienenden Bühne (E. 1153, A. N. 1904 S. 509), dagegen ist ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 155).

26. Für die Auslegung der Z. 2 des § 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in Z. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte usw. beschäftigt werden, sondern: Betriebsbeamte usw. Nach dem Wortlaute kämen also nur Personen in Betracht, die der Tätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer, Erzieher usw. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden gibt, nicht unter Z. 2 fallen würden. Indessen ist andererseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten“ eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorgesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse (E. 850, A. N. 1900 S. 832).

Sonstige
gemeinsame
Gesichtspunkte für
die Klassen
des § 1
Z. 2
(Verdienstgrenze).

Gemeinsam für alle unter Z. 2 des § 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige“ Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 M. betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 81, Besch. 603,

N. N. 1897 S. 418) kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (f. Z. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn“ und „Gehalt“ i. Z. 13 bis 17. Gemäß § 3 Abs. 1 sind auch Lantienmen anzusetzen, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Weich. 28, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev. E. 482 N. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 M Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellunglos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgesehlichen Jahre unter 2000 M geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige). Der Jahresverdienst übersteigt nicht 2000 M, wenn ein Gehalt in dieser Höhe vereinbart ist und der Betrag nur infolge der Abrundung der monatlichen Zahlungen überschritten wird (Rev. E. 799, N. N. 1900 S. 611).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht (ein Werkmeister mit 1800 M Arbeits- und 300 M Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Z. 2 des § 1 fallende Stellungen versteht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 M bezieht, ist nicht versicherungspflichtig; zu vgl. E. 970, 1007, 1208 N. N. 1902 S. 394, 550, 1905 S. 438). Andererseits ist abzurechnen, was als Vergütung auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, entfällt.

Schiffs-
besatzung.

27. Nach Z. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. An die Stelle des im Gesetz erwähnten § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 ist § 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. B. S. 716/773) getreten.

Bei Seeschiffen werden nach dem Gesetze, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Juni 1902 (R. G. B. S. 218/221) Art. 1 § 481 zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffs-offiziere, die Schiffs-mannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In § 1 Z. 1 des See-U. V. G. vom 30. Juni 1900 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffs-mannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)“. Ferner schreibt die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R. G. B. S. 175/211) in § 2 vor: „Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer). . . Schiffs-offiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffs-offiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person. . . Die Gesamtheit der Schiffseute bildet die Schiffs-mannschaft.“ Hiernach ist „Schiffsbesatzung“ ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffs-mannschaft“, worunter lediglich der seemannische Teil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Personen, die, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, gehören nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587, N. N. 1897, S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Ref. E. 1742, N. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom ^{15. Juni 1895} ~~20. Mai 1898~~ (R. G. B. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer die Schiffs-mannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangsloten. Die Schiffs-mannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienst angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfasst also den Schiffer, die Schiffsoffiziere usw., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer (Kapitäne), nicht etwa auch Schiffsoffiziere, von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt (zu vgl. Z. 26).

28. Mit einer unter Z. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbstätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter“, „Gehilfen“ usw. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt“ im Gegensatz zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden“ in § 1 Z. 1 im Vergleiche mit einer freien Tätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbstätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeiner Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlussfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

Unselbständigkeitt.
u.
gemeines.

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Verhältnis
zum
bürgerlichen
Rechte.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrags (zu vgl. Rev. E. 254, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 102 und Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 — Kieferszapfenpflichten auf Grund eines Erlaubnis-scheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76, 311, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Obergerichtes Band 27 S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis die Versicherungspflicht. Darüber, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 19 a. E. Ferner gibt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbstätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev. E. 73, das. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128, 607, das. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev. E. 276, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Tätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebs, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Respektwäger oder ein in einem behördlich ausgestatteten Wägeramte beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 773, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte (Rev. E. 241, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetriebe (Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270), ein als Aktenhefter von einer Behörde beschäftigter Buchbindermeister (E. 1163, A. N. 1904 S. 526).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: Ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Tätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben, betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, A. N. 1899 S. 633, Rev. E. 253, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherung-

tammer tätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. C. 160, a. a. D. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schärer angenommen ist, Rev. C. 192, 386, a. a. D. 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindefschmiede, s. Z. 42); er kann sich aber auch einem fremden Betrieb unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. C. 529, A. N. 1896 S. 397 — Gutschmied als Gehilfe).

Fortsetzung
(Form der
Pacht und
dgl.).

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einleitung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne verbirgt. Beispiele bieten die Rev. C. 161, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Teil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechtes Schlagholz talwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 171 (Patrinenwärterin auf einem Bahnhofe, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der Tat eine Arbeiterin im Betriebe der Eisenbahn ist), 720, A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209, A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts Band 20 S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Ref. C. 1539, A. N. 1896 S. 385 (Droschkentutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Ueberschuß behalten, gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

Fortsetzung
(Affordanten).

31. In weiterem Umfang als im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist ferner ein Arbeitsverhältnis zu unterstellen bei den Affordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes im allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Affordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. C. 272, 370, 371 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Afford, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Einteilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte; zu vgl. Z. 13). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn jemand von einem Unternehmer einen größeren Teil eines Werkes, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweigs, z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hilfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falls entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, die durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Affordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung tätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. C. 124, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hilfskräfte selbst beschafft, 248, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457, a. a. D. 1895 S. 249 — landwirtschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfangs in Afford übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt, C. 1161, A. N. 1904 S. 524 — sogenannter Rübenunternehmer, der die Bebauung von Rübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt, C. 1162, A. N. 1904 S. 525 — Schleifer in

der thüringischen Kleiseisenindustrie, die in der Werkstatt und mit den Gerätschaften des Schleifereibesitzers Eisenwaren polieren, von den ihnen diese übergebenden Zeugschmieden nach dem Stücke gelohnt werden und hiervon einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern. In allen diesen Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen). Die Uebernahme von Arbeiten gegen einen auf dem Wege öffentlicher Verdingung festgestellten Pauschbetrag hindert nicht die Annahme der Arbeitereigenschaft, auch nicht, wenn der Uebernehmer daraus die Mitarbeiter lohnt (E. 849, N. N. 1900 S. 831). Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer freistünde, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbstständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzumwälzen.

32. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen gegenüber den zivilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Fortsetzung
(mittelbare
Arbeitsver-
hältnisse).

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerker), die von dem sie zunächst annehmenden Instmanne (Katenmann, Weikoffäten, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Guts- herrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den Lohn als Teil des seinigen mit empfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Besch. 14, Rev. E. 223, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmanne nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familien- angehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stell- vertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an der Ausföhrung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Müßte man die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemannes tätige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (S. 3. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge nicht im Einklange, denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mit- wirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen ver- heirateten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirtin“ besorgen, ein Hauseigentümer einen verheirateten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehemannes in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Verabredungen des Arbeitgebers mit dem Ehemann in Betracht. Häufig wird die Annahme aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Ehefrau ohne solche Abrede mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehemann übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfange verrichtet, so besonders, wenn der Ehemann regelmäßig verhindert ist, die Arbeiten selbst zu verrichten (E. 848, N. N. 1900 S. 830). Der Beschäftigung mit Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände an- nehmen muß, daß der Arbeiter zur Ausföhrung der ihm übertragenen Arbeiten einer Mithilfe bedarf (Besch. 942, N. N. 1901 S. 637). Demgemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Haus- vater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalte beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemanne gewährt wurde (Rev. E. 411, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 108, f. auch Rev. E. 759, N. N. 1899 S. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhaus- verwalters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus außer freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten hatte, deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehemannes umgewandelt war, als versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (E. 847, N. N. 1900 S. 830). Frauen von Schuldienern, Kastellanen, die die mit dem Amte ihrer Ehemänner verbundenen Frauenarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung u. U. versicherungspflichtig beschäftigt, wobei ohne Einfluß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehemänner Aussicht auf Witwen- versorgung haben (E. 1043, N. N. 1903 S. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Hälfteschiffers ist als versicherungspflichtige Bedienstete des Reeders erachtet worden, da sie ihrem Ehemanne bei der Schifffahrt behilflich sein mußte und der Reeder mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güter- verladung beteilige (Rev. E. 1065, N. N. 1903 S. 514). Bei einem Betriebsunternehmen, einer Gast-

wirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit eine fremde Hilfskraft ersetzt, und auf deren Beteiligung von vornherein geredet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, A. N. 1904 S. 504). Endlich ist die Ehefrau eines Briefträgers bei der Einrichtung, der diesem vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, A. N. 1905 S. 434). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesem und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Besch. 942, E. 1044, A. N. 1901 S. 637, 1903, S. 370).

In ähnlicher Art kommen derartige Arbeitsverhältnisse vor, wenn Akkordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, die äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebs Herrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. a. die Rev. E. 124, 125, 203 a. E., A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

Lohnarbeit
und Haus-
gewerbe.

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

- a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu
- b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
- c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)“ deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der Tat ist die Abgrenzung des Gebiets des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502, 577, A. N. 1896 S. 270, 1897, S. 334). Das Notenschreiben für eine Musikalienhandlung fällt daher nicht unter den Begriff des Hausgewerbes (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Im übrigen ergibt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn jemand nicht im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat, Waren herstellt (Rev. E. 423, 483, 682, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren, zu vgl. Rev. E. 456, 489, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende“ und „in eigenen Betriebsstätten“, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, die nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Aussenarbeiter, Heimarbeiter, detachierte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Z. 4 R. B. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigentümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769, 956, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641, 1902 S. 287). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann usw., auch einem Haus-

gewerbetreibenden nach den Rev. E. 678, 764, N. N. 1898 S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kauffsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleiche mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genießt. Ohne räumliche Trennung der Arbeitsstätten des Beschäftigten und des Auftraggebers ist diese Selbständigkeit nicht denkbar. Bei gemeinsamer Wohnung ist daher, selbst wenn ein Wohnungsrecht des Beschäftigten besteht, ein Hausgewerbeverhältnis ausgeschlossen (Rev. E. 616, N. N. 1897 S. 590). In der eigenen Werkstatt ist dagegen der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft, wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleiche mit der Stellung eines Akfordaussenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. Rev. E. 133, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 45).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dgl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik gelieferten Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber

vornimmt, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (Rev. E. 769, 956, A. N. 1899 S. 641, 1902 S. 287).

Haus-
gewerbe der
Textil-
industrie
und Tabak-
fabrikation.

33a. Die im Hausgewerbe beschäftigten Personen sind im allgemeinen nicht versicherungspflichtig; der Bundesrat ist jedoch nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des J. u. A. B. G. und des J. B. G. befugt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende für bestimmte Berufszweige zu erstrecken, und zwar entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in bezug auf die Textilindustrie und die Tabakfabrikation Gebrauch gemacht. Da den betreffenden Vorschriften eine örtliche Beschränkung nicht gegeben worden ist, so ist der räumliche Bereich der J. B. hier derselbe wie nach dem J. B. G.

A. Bekanntmachung, betr. die J. u. A. B. von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom ^{1. März 1894} 9. November 1895 (A. N. J. u. A. B. 1894 S. 87, 1895 S. 263).

I. Die Textilindustrie umfaßt alle auf die Verarbeitung von Gespinnstfasern, für sich allein oder in Verbindung mit anderem Material, gerichteten gewerblichen Zweige, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Technik, also nicht nur die Herstellung von Zeugen oder Stoffen aus Garn und Wolle und dgl., sondern auch beispielsweise die Gummi- und Haarflechtereie, die Posamentenfabrikation, die Seilerei und Reepschlagerei (Rev. E. 428, 429, 679, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 218, 219, 1898 S. 560). Bei Erlass des Bundesratsbeschlusses hat aber nicht die Absicht bestanden, die Versicherungspflicht auf die hausgewerbliche Beschäftigung in sämtlichen Berufszweigen der Textilindustrie auszudehnen, vielmehr ist mit Rücksicht auf die noch nicht weit reichenden Erfahrungen auf dem Gebiete der J. B. sowie auf die in verschiedenen Geschäftszweigen ungünstige Lage der Hausindustrie und die durch ihre Unterstellung unter die Versicherung bedingte erhebliche Belastung die Ausdehnung der Versicherung nur insoweit erfolgt, als es den Wünschen der beteiligten Kreise entsprach und als ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nachgewiesen war. Diese Absicht der Beschränkung kommt auch in der Ueberschrift des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck, insofern dieser danach nicht die Versicherungspflicht „der“ Hausgewerbetreibenden, sondern „von“ Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie regeln will. Der Bundesratsbeschluss bezieht sich demnach nur auf diejenigen Gruppen der in der Textilindustrie hausgewerblich beschäftigten Personen, die von seinem Wortlaute bei strenger Auslegung erfaßt werden (Rev. E. 424, 425, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 214, 215).

II. Den Begriff des Hausgewerbetreibenden umschreibt der Bundesratsbeschluss lediglich mit den im Gesetze selbst angegebenen Begriffsmerkmalen; es kann deshalb in dieser Beziehung im allgemeinen auf die Ausführungen unter J. 33 verwiesen werden. Hervorzuheben ist noch folgendes: Als für eigene Rechnung tätig sind mehrfach Personen, die eine an sich unter den Bundesratsbeschluss fallende Beschäftigung ausübten, angesehen worden, weil sie ihre Dienste einem nicht beschränkten Kreise wechselnder Auftraggeber zur Verfügung stellten, so Aufbäumer (das Aufbäumen besteht in dem Aufwinden der Kette auf einen zylinderförmigen Baum in der Weise, daß alle Fäden gleichmäßig nebeneinander liegen und eine Fläche bedecken, die der Breite des zu webenden Stoffes nahezu gleich ist, Rev. E. 484, A. N. 1896 S. 176) und Andreher oder Vorrichter (sie besorgen das Einziehen der Fäden in das Geschirr und das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstücks verbliebenen Wollfadenenden, Rev. E. 610, 681, 836, A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. unter J. 41). Für eigene Rechnung webt auch derjenige, der die Ware im eigenen Hausierhandel vertreiben will (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Andererseits ist es zur Annahme einer Beschäftigung für fremde Rechnung nicht erforderlich, daß der Besteller die Ware selbst weiter veräußert, es genügt vielmehr jede für seine Rechnung erfolgende gewerbliche Verwertung, also auch der Verbrauch der Ware in seinem Gewerbebetriebe (Weben von Leinwand, die in der Fabrik des Auftraggebers zu Arbeitskürzen, Maschinenhüllen, Puzlappen verwendet wird, Rev. E. 545, a. a. D. S. 184). Nach ausdrücklicher Bestimmung wird die Versicherungspflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen.

III. Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten; es wird also eine an sich nicht versicherungspflichtige Arbeit wegen ihrer im Vergleiche zur versicherungspflichtigen Tätigkeit untergeordneten Bedeutung mit für versicherungspflichtig erklärt. Demgemäß ist in einem Falle, wo eine mehrjährige dauernde

Tätigkeit für Fabrikanten in Folge des Fehlens von Aufträgen für acht Wochen ausgefetzt worden war, auch für diese Zeit, die der Beschäftigte zum Weben für eigene Rechnung benützt hatte, die Versicherungspflicht bejaht worden (Rev. E. 617, N. N. 1897 S. 590). Diese Bestimmung findet ihr Gegenstück im Abs. 3a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses, wonach Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, auch hinsichtlich dieser letzteren Beschäftigung nicht der Versicherung unterliegen. Für die in der Mitte zwischen diesen Grenzen liegenden Fälle, in denen weder die eine noch die andere Art der Tätigkeit schlechthin überwiegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, welcher von beiden Grundfögen Anwendung zu finden hat. Die Versicherungspflicht ist verneint worden in einem Falle, wo die an sich versicherungsfreie und die an sich versicherungspflichtige Arbeit sich die Wage hielten und keine von beiden die wirtschaftliche Stellung des Arbeitenden in ausschlaggebender Weise bestimmte (Rev. E. 562, N. N. 1897 S. 288).

IV. Die Abgrenzung der der Versicherung unterstehenden Berufszweige ist in der Weise erfolgt, daß in dem Abs. 1 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses die Beschäftigung in bestimmten Arten der Herstellung von Textilwaren, nämlich in der Weberei und in der Wirkerei, einschließlich der Maschinenstrickerei, für versicherungspflichtig erklärt wird. Diese Begriffe sind in ihrem technischen, nicht in einem anderen vielleicht verkehrsblichen Sinne zu verstehen; dies entspricht der Notwendigkeit, den Bundesratsbeschuß hinsichtlich des Kreises der von ihm erfaßten Personen überhaupt streng auszulegen, und folgt auch daraus, daß ein besonderer Zweig der Textilindustrie, nämlich die Maschinenstrickerei, neben der Weberei und der Wirkerei als Teil des letzteren als versicherungspflichtig noch besonders hervorgehoben ist. Dafür, ob eine Herstellungsart unter die bezeichneten Begriffe fällt oder als ein selbständiger Zweig der Textilindustrie anzusehen ist, kann auch seine geschichtliche Entwicklung, sei es im allgemeinen, sei es auf einem örtlich beschränkten Gebiete, wichtig sein (Rev. E. 424, 425, 428, N. N. J. u. N. B. 1895, S. 214, 215, 218). Die Begriffe der Weberei und der Wirkerei hat die Rechtsprechung in folgender Weise bestimmt: Weberei ist die Herstellung von Geweben, d. i. von flächenartig ausgebreiteten Erzeugnissen mittels rechtwinkliger Durchkreuzung der Ketten- und der Schußfäden (Rev. E. 424 a. a. D.); Wirkerei ist die Herstellung von Maschengeweben durch eigenartige Verschlingung eines Fadens mit sich selbst oder mehrerer parallel gehender Fäden untereinander (Rev. E. 424), indem nämlich der Faden nach der Breite des Gewirkes hin in Schleifenform gelegt, über die Schleifen eine Reihe fertiger Maschen abgeschlagen und erstere zu neuen Maschen eingeschossen werden (Rev. E. 1224, N. N. 1905 S. 471). Danach sind nicht versicherungspflichtig: die Klöppelei (Anfertigung gewebeartiger, durchbrochener Gebilde mittels Verschlingung oder Verflechtung einer größeren Anzahl von Fäden, Rev. E. 424, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 214), die Riementdreherei (Verschlingung der Fäden mittels Drehung nach links und rechts und Durchführung von oben nach unten auf besonders eingerichteten Maschinen, den Riementischen, Rev. E. 425, a. a. D. S. 215), die Seilerei (Verflechtung und Drehung von Fäden des Rohprodukts, Rev. E. 427, 429, a. a. D. S. 218, 219), die Stickerie (Durchziehen flächenförmig ausgebreiteter Körper mit textilen oder Metallfäden dergestalt, daß auf der Oberfläche der ersteren durch Aneinanderreihung geradliniger Fadenlagen oder mannigfach gestalteter Fadenschleifen Linien- oder Flächenmuster entstehen, Rev. E. 485, N. N. 1896 S. 177), die Häkelei (Herstellung eines Maschengewebes, indem, wie beim Stricken, nacheinander Masche neben Masche gefertigt und jede neue Schlinge durch eine alte Masche gezogen wird, Rev. E. 1224, a. a. D. 1905 S. 471). Für den Begriff der Weberei ist die Verwendung eines förmlichen Webstuhls nicht erforderlich, vielmehr ist auch für versicherungspflichtig erachtet worden die Herstellung schmaler Borden auf einem Wirkbrette, wobei zwischen eine je nach der Breite des Fabrikats sich bestimmende Zahl von Kettenfäden, die in einem sogenannten Wirkrahmen ausgespannt waren, mit einem sogenannten Wirkmesser rechtwinklig laufende Fäden eingeschossen wurden (Rev. E. 429, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 219). Es brauchen auch nicht lediglich Gespinnstfasern verarbeitet zu werden (Holzdrahtweberei: Holzstreifen werden als Einschuß in eine aus Gespinnstfasern bestehende, auf den gewöhnlichen Webstuhl aufgezozene Kette eingefügt, Rev. E. 428 a. a. D. S. 218). Die Weberei beschränkt sich ferner nicht auf die Herstellung von Stoffen für Bekleidungszwecke oder auf die Verfertigung größerer Flächen-erzeugnisse, umfaßt also auch die Gurtweberei (Rev. E. 427 a. a. D. S. 218; zu vgl. auch die Rev. E. 429). Andererseits muß aber eine wirkliche, auf die Dauer berechnete Verbindung der verwendeten Fäden zu einem neuen selbständigen Erzeugnisse beabsichtigt sein; dies trifft nicht zu beim Mustereinlesen (Schaffung einer besonderen Vorrichtung zur Bedienung der Kartenschlagmaschine, die ihrerseits die zur Ausrüstung des Webstuhls gehörigen durchlochten Karten liefert Rev. E. 925, N. N. 1901 S. 609). Unerheblich ist

es, ob das durch Weben oder Wirken gewonnene Erzeugnis eine Bearbeitung und Verarbeitung in Verbindung mit anderen Stoffen erfährt (Verwendung gewebter Borden bei der Anfertigung von Regens, also von Seilerwaren, Rev. E. 429, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 219), und ob die fertige Ware im Verkehr überhaupt noch der Textilindustrie zugezählt wird (gewirkte Handschuhteile werden zu ganzen Handschuhen zusammengenäht, Rev. E. 426, a. a. D. S. 216).

V. Die Versicherungspflicht ist ferner auf gewisse, mit den Hauptarbeiten im Zusammenhange stehende, sie unterstützende und ergänzende Nebenarbeiten ausgedehnt worden, und zwar einmal auf Arbeiten, die der Fertigstellung des Erzeugnisses vorausgehen, die sogenannten Vorarbeiten (Abs. 2a der §. 1 des Bundesratsbeschlusses), sodann auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung des Erzeugnisses, die sogenannten Nacharbeiten (Abs. 2b).

Versicherungspflichtig sind nach dem ersten Teile dieser Bestimmung diejenigen Nebenarbeiten, welche zur Herstellung der Erzeugnisse — und zwar nach der ursprünglichen Fassung: zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren — nach der erweiterten Fassung: zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — erforderlich sind. Damit sind — hier wird zunächst von der ursprünglichen Fassung der Bestimmung ausgegangen — nicht sämtliche Einrichtungen gemeint, deren es bedarf, um einen auf dem Web- oder Wirkstuhl gefertigten Stoff für den allgemeinen Gebrauch in Handel und Wandel herzurichten, sondern nur diejenigen Handtierungen, die ein Zubehör des Webens und Wirkens sind und mit diesen Einrichtungen in einem unmittelbaren, durch das Wesen des Herstellungsvorganges gebotenen Zusammenhange stehen, insbesondere — wie die vom Bundesrat erwähnten Beispiele (Spulerei, Treiberei, Schererei, Schlichterei) erkennen lassen — die verschiedenen Bearbeitungen des Materials, die einer ordnungsmäßigen Inbetriebsetzung des Web- oder Wirkstuhls vorangehen müssen (Rev. E. 426, 430, 925, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 216, 220, 1901 S. 609). „Spulen“ („Treiben“) ist das Ueberwickeln des Schuß- und Kettengarns vom Strähn auf die Spuhle; „Scheren“: die Herstellung der Kette aus dem aufgespulten Garne; „Schlichten“: das Stärken und Glätten der Kettenfäden. Wie unter „Geweben“ die auf dem Webstuhl hergestellten Erzeugnisse zu verstehen sind, so bezeichnet „Wirkware“ den Stoff in dem Zustand, in dem er den Wirkstuhl verläßt (Rev. E. 426), bedeutet also dasselbe, wie der in der Fassung vom 9. November 1895 angewendete Ausdruck „Gewirk“. Nebenarbeiten in diesem Sinne sind also an sich das Aufhäumen, das Andrehen und das Vorrichten (Rev. E. 484, 610, 681, 836, A. N. 1896 S. 176, 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. auch das oben über diese Tätigkeiten Gesagte), dagegen nicht diejenigen Handtierungen, die nicht zur Bearbeitung oder Zubereitung der zu verwebenden Fäden gehören, sondern der Herrichtung des Webegeräts dienen, wie die Herstellung der Webekämme (Rev. E. vom 25. Februar 1896 J. 507, A. N. 1896 S. 293), das Geschirmachen (Rev. E. vom 18. März 1896 a. a. D.), oder die auf das Zurechtmachen des Garnschs bezüglichen Einrichtungen des Bleiknöprens (Rev. E. vom 9. März 1896 a. a. D.) und des Klöppelanschlingens (Rev. E. 522, A. N. 1896 S. 359). Der Zusammenhang mit dem Weben fehlt auch beim Mustereinlesen, das nicht zur Bedienung des Webstuhls gehört, durch das vielmehr eine zum Betriebe der Kartenschlagmaschine erforderliche Vorrichtung geschaffen wird, während erst diese Maschine die zur Ausrüstung des Webstuhls selbst gehörigen durchlochten Karten liefert (Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Zu den versicherungspflichtigen Nebenarbeiten gehören ferner nicht die der Herstellung des Garnes dienenden Einrichtungen, wie das Spinnen (die Bildung des Garnfadens durch Zusammendrehung von Rohfasern), das auch von dem Weben und Wirken in der Regel durch andere die unmittelbare Herrichtung des Materials für die Verarbeitung bezweckende Arbeiten getrennt wird, und das sich zu einem völlig selbständigen Zweige der Textilindustrie entwickelt hat (Rev. E. 543, A. N. 1897 S. 183), und das Weifen (die Herstellung von Garnsträhnen, Rev. E. 926, A. N. 1901 S. 610). Nicht versicherungspflichtig ist das Färben (eine Art des Färbens), weil es wie das Färben überhaupt oder das Bedrucken zur Herstellung des Gewebes nicht erforderlich ist (Rev. E. 680, A. N. 1898 S. 561).

Nebenarbeiten sind, sofern sie nicht von den Webern oder Wirkern selbst ausgeführt werden, nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit deren Leistungen in einem Zusammenhange, sei es sachlicher, sei es persönlicher Art, stehen, wenn sich also die Hauptarbeit unmittelbar an die Vorarbeiten anschließt, oder beide Arten von Arbeiten für denselben Auftraggeber vorgenommen werden (Rev. E. 430, 439, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 220, 231). Umfaßt der Gewerbebetrieb des Auftraggebers außer der Weberei und Wirkerei noch andere Geschäftszweige, so ist zu prüfen, ob die hausgewerblichen Arbeitsleistungen tatsächlich der Weberei oder Wirkerei dienen; finden sie für mehrere Geschäftszweige Verwendung, so

sind sie, entsprechend den auf dem Gebiete der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 65 Abs. 5 bis 7 zu § 1 U. V. G.) demjenigen zuzurechnen, dem sie nach den Verhältnissen des Gesamtbetriebs hauptsächlich zu dienen bestimmt sind. (Spulen für eine Posamentenfabrik, Rev. E. 679 Abs. 4, N. N. 1898 S. 560; Spulen für die Gurtweberei eines Seilerwarenfabrikanten, Rev. E. 427, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 218; Zwirndrehen für einen hauptsächlich Weberei und Wirkerei, nebenher auch Riemendreherei und Garnhandel betreibenden Auftraggeber, Rev. E. 439, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 231.)

Der Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich nicht nur, wie es nach den Eingangsworten scheinen könnte, auf Nebenarbeiten, die von den und für die im Abs. 1 bezeichneten Personen verrichtet werden, sondern schlechthin auch auf die Tätigkeit für Fabriken. Im Abs. 2a ist die Versicherungspflicht auch nicht, wie im Abs. 2b, an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werde.

VI. In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1894 erfaßt der Bundesratsbeschluß die Vorarbeiten nur dann, wenn die durch sie vorbereiteten Hauptarbeiten zur Weberei oder Wirkerei zu rechnen sind, also ist z. B. das Spulen für die Maschinenstrickerei oder die Riemendreherei nicht versicherungspflichtig (Rev. E. 485, 679, N. N. 1896 S. 177, 1898 S. 560). Nun wird aber die Spulerei im Hausgewerbe von denselben Personen nicht nur für Zwecke der Weberei und Wirkerei, sondern auch für andere Betriebszweige verrichtet (besonders bei den sogenannten Barmer Artikeln); diese Spuler sind also je nach der Verwendung, die ihr Arbeitserzeugnis findet, bald versicherungspflichtig, bald nicht; es läßt sich aber häufig nicht im voraus beurteilen, welches diese Verwendung sein wird. Der Bundesrat hat deshalb in der Bekanntmachung vom 9. November 1895 dem Beschluß eine Fassung gegeben, durch die auch die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen der Textilindustrie, als von Geweben und Gewirken, erforderlichen Nebenarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen werden. Damit ist nicht die hausgewerbliche Tätigkeit in sämtlichen Zweigen der Textilindustrie selbst für versicherungspflichtig erklärt, vielmehr ist nur der Kreis der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten erweitert worden, und auch das nicht durch das Hinzutreten neuer Arten von Nebenarbeiten, sondern lediglich durch die Ausdehnung der Verwendungszwecke, die die Anwendung der Bestimmung begründen (Rev. E. 522, 543, 679, N. N. 1896 S. 359, 1897 S. 183, 1898 S. 560). Die Vorarbeiten der Riemendreherei sind also jetzt versicherungspflichtig, während bezüglich der Riemendreherei selbst keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten ist; auch die Spinnerei ist nach wie vor nicht versicherungspflichtig. Die Bekanntmachung vom 9. November 1895 stellt sich nicht als eine authentische Deklaration der Bekanntmachung vom 1. März 1894 dar; demgemäß bewendet es für die zeitlich vor dem Tage ihres Inkrafttretens, d. i. dem 1. Januar 1896, liegenden Beschäftigungen bei dem durch die ursprüngliche Fassung des Beschlusses geschaffenen Rechtszustande.

VII. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaren; der Bundesratsbeschluß erwähnt als Beispiele die Appretierung und Konfektion. Es gehören ferner hierher das Zusammennähen gewirkter Handschuhteile, das Rauhen von Barchentgeweben, das Stückpußen oder Pflücken von Seidengeweben, das Bandpußen, das Noppen, das Walken (Rev. E. 426, 452, 544, 766, 837, 988, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 216, 244, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Die Begriffe „Gewebe“ und „Wirkwaren“ sind in dem oben erläuterten Sinne zu verstehen; demgemäß sind z. B. Nacharbeiten zu Erzeugnissen der Riemendreherei, wie das Haspeln (Aufmachen zu versandfähigen Stücken) nicht versicherungspflichtig (Rev. E. 425, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 215). Es handelt sich hier um Verrichtungen, die mit der Weberei und Wirkerei an sich nichts zu tun haben und auch überwiegend nicht von den mit dem Weben und Wirken beschäftigten, sondern von anderen Personen ausgeführt werden; ein Bedürfnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht besteht also nur insofern, als die Hausweber und -wirker selbst nebenher jene Nacharbeiten besorgen oder sie durch das von ihnen beschäftigte Personal fertigen lassen. Deshalb ist die Versicherungspflicht der Nacharbeiten an die Bedingung geknüpft worden, daß sie in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher, d. h. neben der Tätigkeit des Webens oder Wirkens, ausgeführt werden (Rev. E. 426, 544, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 216, 1897 S. 183). Diese Bedingung ist da nicht erfüllt, wo die Nacharbeit die einzige gewerbliche Tätigkeit des Beschäftigten bildet (Rev. E. 426, 544, 766, 837, 988, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 216, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Andererseits ist der Umstand, daß eine an sich als Nacharbeit anzusehende Verrichtung in der Betriebsstätte eines Hauswebers oder -wirkers ausgeführt wird, unerheblich, wenn sie

nicht mit dessen Tätigkeit im Zusammenhange steht, vielmehr auf einem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Fabrikanten beruht (Rev. E. 544 a. a. D.).

VIII. Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen der §. 1 des Bundesratsbeschlusses sollen nach Abs. 3 daselbst unter gewissen Voraussetzungen auf die in geringfügigem Umfange betriebene hausgewerbliche Tätigkeit keine Anwendung finden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nicht:

a. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Unter einer nur gelegentlichen Tätigkeit für fremde Rechnung wird eine solche zu verstehen sein, auf deren Wiederholung nach der Lage der Sache nicht gerechnet werden kann (vgl. §. 11 dieser Anleitung unter IV, im übrigen auch unter II dort).

b. Versicherungsfrei sind Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht. Diese Bestimmung entspricht, wenn auch nicht wortgetreu, der in §. 1b des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899; es sind deshalb die bei deren Auslegung aufgestellten Grundsätze auch hier zu verwerten. Ueber den Begriff der gelegentlichen Beschäftigung vgl. den vorigen Absatz. Die in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten hausgewerblichen Arbeiten sind nur dann versicherungsfrei, wenn die Erfordernisse der Geringfügigkeit der Tätigkeit und der Geringfügigkeit des Arbeitsverdienstes beide gegeben sind. Auch bedingen sich diese Erfordernisse nicht gegenseitig, sondern stehen unabhängig nebeneinander. Was als geringfügige Tätigkeit und was als geringfügiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, läßt sich nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles bestimmen; einen Anhalt bietet hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Vergleich mit dem dritten Teile des üblichen Lohnes; dabei kommt es für die mit Weberei und Wirkerei beschäftigten Personen nicht auf den von gewöhnlichen Tagelöhnern, sondern auf den von Webern und Wirfern, und zwar einschließlich der in Fabriken arbeitenden, in derselben Gegend verdienten Durchschnittslohn an (E. 1167, A. N. 1904 S. 529). Ein berufsmäßiger Hausgewerbetreibender, der ohne seinen Beruf als solchen aufzugeben, zeitweise nur in einem geringfügigen Umfang und gegen ein geringfügiges Entgelt hausgewerblich tätig ist, ist auch für diese Zeit versicherungspflichtig (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637). Da in §. 1 Abs. 3b des Bundesratsbeschlusses vom

1. März 1894
9. November 1895 das in §. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 enthaltene Merkmal fehlt, daß die geringfügige Arbeit „von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“ ausgeführt sein müsse, so wird die Versicherungspflicht einer an sich geringfügigen und nebenher betriebenen hausgewerblichen Tätigkeit nicht dadurch begründet, daß außerdem eine nach dem §. B. G. versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (Rev. E. 578, A. N. 1897 S. 335), wie auch umgekehrt Lohnarbeit, die nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt neben einer an sich versicherungspflichtigen hausgewerblichen Arbeit verrichtet wird, nicht dadurch versicherungspflichtig wird (Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, vgl. §. 11 dieser Anleitung unter III).

c. Nicht versicherungspflichtig ist die hausgewerbliche Beschäftigung von Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben. Die Vorschrift entspricht der in §. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899; einen Fall ihrer Anwendung behandelt die Rev. E. 683b, A. N. 1898 S. 566; vgl. im übrigen §. 11 dieser Anleitung unter VI.

IX. Der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1894 ist am 2. Juli desselben Jahres, der vom 9. November 1895 am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

B. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem §. u. A. B. G. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dezember 1891 (A. N. J. u. A. B. 1892 S. 7).

Der Bundesratsbeschluss bezieht sich nach seiner Ueberschrift auf die Hausgewerbetreibenden „der“ Tabakfabrikation, erfasst also alle Zweige der letzteren. Damit ist aber nicht jede im Auftrage eines Tabakfabrikanten erfolgende hausgewerbliche Beschäftigung für versicherungspflichtig erklärt worden;

vielmehr sind nach Z. 1 Abs. 1 des Beschlusses nur die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, d. h. von wenigstens zum Teil aus Tabak hergestellten Erzeugnissen, beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Auch der Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1891 ist hinsichtlich der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenzreise streng auszulegen (Rev. E. 338, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 91).

Der Begriff der hausgewerblichen Beschäftigung ist hier in derselben Weise umschrieben, wie in § 2 des Gesetzes und Z. 1 des Beschlusses vom ^{1. März 1894}/_{9. November 1895} (E. 1202, N. N. 1905 S. 434); es kann deshalb auf die bezüglichen Ausführungen unter A. verwiesen werden. Zu bemerken ist, daß als Hausgewerbetreibende u. U. auch die sogenannten Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister anzusehen sind (Rundschreiben vom 5. Juli 1899, N. N. 1899 S. 633, E. 1009, N. N. 1902 S. 551).

Hinsichtlich der Befreiung der in geringfügigem Umfange betriebenen hausgewerblichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht enthält Abs. 2 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses eine mit Abs. 3a der Z. 1 des Beschlusses vom ^{1. März 1894}/_{9. November 1895} übereinstimmende Vorschrift. Dagegen fehlen Vorschriften, wie sie der letztere Beschluss in Abs. 3b, c der Z. 1 enthält. Da nicht beabsichtigt sein kann, jede noch so unbedeutende für Rechnung anderer im Hausgewerbe erfolgende Beschäftigung, abgesehen von dem bezeichneten Falle, der Versicherungspflicht zu unterstellen, so werden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation sinngemäß anzuwenden sein.

Der Beschluss vom 16. Dezember 1891 ist am 4. Januar 1892 in Kraft getreten.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, die je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung:

a. Wer sich einem fremden Betriebe, Haushalt usw. derart einordnet, daß er Tätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebs usw. gehören, ist damit im allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begibt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespanne Lasten befördern (Fuhrwerker, Hauderer), sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetrieb, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetrieb angestellt sind (Rev. E. 276, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev. E. 639, N. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Baumweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Teil eines fremden landwirtschaftlichen Betriebs versehen (Rev. E. 125, 203, 269, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehkastrierer — Rev. E. 271, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 118 —, Viehwäscher — Rev. E. 640, N. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 12, 1893 S. 81 — einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern im allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Teile zugleich in einer Lieferung, die dem Beschäftigten nach eigenem Ermessen obliegt, oder wenigstens in der Vorhaltung wertvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Mägen, Brunnen, gestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalertrag, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn tagsüber mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760, N. N. 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Z. 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Rasnowirtin), 53 (Kochfrauen).

Lohnarbeit
und selbst-
ständige
Erwerbs-
tätigkeit.



c. Auch außerhalb des Gebiets des Hausgewerbes (§. 33) kommt dem Umstand, ob jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betrieb oder der Wirtschaft des Auftraggebers, unbeeinträchtigt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen tätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Tätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. G. 236, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. G. 78, a. a. D. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung, insbesondere für wechselnde Auftraggeber, nicht versicherungspflichtig). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Falle der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. G. 502, N. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle §. 39, 44 a. G.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft derartige zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig erteilt (zu vgl. Rev. G. 681, N. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt tätigen Gesellen, einem Unterbeamten zutage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen (zu vgl. die Rev. G. 125, G. 1206, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 36, 1905 S. 437 — Winzer, Weingärtner eines abwesenden Weinbergbesizers versicherungspflichtig, 296, a. a. D. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besizers leitet, als Gehilfe, 293, a. a. D. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220, a. a. D. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. G. 68, 272, 370, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betrieb eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrags im einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerke, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehilfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. G. 96, 236, 681, 774, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, näheres s. §. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerläßlich ist (§. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegenteil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hilfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev. G. 282, 294, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleiche mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Ermessens, sobald jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern tätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschliebung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Einteilung seiner Zeit usw. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. E. 69, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. E. 316, a. a. D. 1893 S. 172). Ähnlich ist ein Kommiss und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma tätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehilfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. E. 293, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhren), Z. 36 (Aufsichtsmänner).

Andererseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstand allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. E. 68, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448, a. a. D. 1895 S. 240 — Kehrfrau, 233, a. a. D. 1893 S. 79 Fall 1 — Weiszen, Ofenreinigen usw. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. a. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter und dgl.

h. Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. E. 296, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betriebe, s. Z. 36, Rev. E. 446, a. a. D. 1895 S. 238 — Kasinowirtin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten, Defonom eines Lehrerseminars E. 1239, N. N. 1905 S. 585).

i. Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es gibt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev. E. 88, 96, 236, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev. E. 71, 220, 221, 412, 480, 532, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 176, 1893, S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinne sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwertet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinns hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtanteils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev. E. 220 a. a. D., s. Z. 50), nicht aber ein Roder, dem das gerodete Land auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überlassen wird (Rev. E. 369, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. E. 337, a. a. D. 1894 S. 90).

k. Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Teil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genötigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. a. Z. 36 — Baumwart, Z. 44 — Näherinnen usw.).

l. Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im allgemeinen als abhängige Gehilfen der Beteiligten nicht angesehen

werden (Rev. E. 253, 550, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistaxator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer usw. (s. Z. 48).

m. Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend tunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurfsfangen eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, unterliegt ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89, 247, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Totengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Teil seiner Tätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev. E. 280, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Antrieb des Viehes, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken mitübernimmt (Rev. E. 295, a. a. D. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Tätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Tätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirtschaftliche Stellung der Arbeitende im übrigen einnahm (zu vgl. die Rev. E. 235, 269, 296, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirte meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; andererseits Rev. E. 248, a. a. D. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakkordant, 369, a. a. D. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirtschaftlicher Tagelöhner, 457, a. a. D. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, 532, A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzlerin, im Winter Fabrikarbeiterin, 564, A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildheuer, sämtlich versichert).

Lohnarbeit
und Mit-
unter-
nehmer-
schaft.

35. Als Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältnis eigentümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Beteiligung bei demselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Falle der Rev. E. 149 (A. N. J. u. A. B. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492, A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Teilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Teilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. a. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehilfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Ähnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (A. N. J. u. A. B. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev. E. 300 (das. S. 155), dem Dienstmännervereine der Rev. E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vorteil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war. Mitunternehmerschaft ist ferner angenommen worden bei einer Palmforbarbeiter-Genossenschaft, die ihren Mitgliedern die Rohstoffe verkaufte und sie gegen bestimmte Stückpreise zu Hause oder auch bei gewissen Arbeiten in von ihr gemieteten Räumen arbeiten ließ (E. 1037, A. N. 1903 S. 362). Als Unternehmer sind auch die Teilnehmerinnen an einem von dem Ortsgeistlichen geleiteten Strickereibetrieb angesehen worden (E. 1165, A. N. 1904 S. 528).

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn jemand, der bei einem Gesamtunternehmen beteiligt ist, für eben dieses Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine teilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesamtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der

Arbeitgeberchaft ist (Rev. E. 572, N. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev. E. 193, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, E. 852, N. N. 1900 S. 833 — Mitglied einer Molkereigenossenschaft als deren Buchhalter Handlungsgehilfe, zu vgl. auch Ref. E. 1555, N. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalte nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet wurde, ferner in betreff der Möglichkeit, daß ein Mitreeder auf einem seiner Reederei gehörigen Schiffe als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — versicherungspflichtig beschäftigt ist, Ref. E. 1512, N. N. 1896 S. 286). Voraussetzung bleibt aber immer die persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden Mitglieds von der Gesamtheit; sie ist nur dann vorhanden, wenn das Mitglied auf die Entschlieungen der Gesamtheit keinen maßgebenden Einfluß ausüben kann (Rev. E. 962, N. N. 1902 S. 386 — Versicherungspflicht eines Schiffers verneint, der zu zwei Drittel Anteil Mitreeder des von ihm geführten Fahrzeugs ist). Die rechtliche Möglichkeit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied des Gesamtunternehmens ist, wie z. B. der Kassierer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev. E. 772, N. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß jemand durch Mitbeteiligung an dem Ertrage seiner Tätigkeit noch nicht zum Mitunternehmer wird (zu vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes und Z. 13, 14).

Besonderer Teil.

Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Berufsgruppen.

36. Landwirtschaft im allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespanne. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespanne landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Z. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirte sind oder auch Fuhrn anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof tätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländereien in gutem Zustande zu erhalten, das aufgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Maulwurfshügel einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen usw., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev. E. 296, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hilfsarbeiter tätig ist, der keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe usw. liefert, keine Gehilfen hält, und sonst landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 269, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des ebenerwähnten Baumwarts stattfand, ist ebenso beurteilt worden in der Rev. E. 203, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. Z. 37.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältnis, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preussischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im allgemeinen darin, daß der eine Teil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Teile, Kolon oder

A. Land-
wirtschaft
und ver-
wandte
Erwerbs-
zweige.
Landwirt-
schaft im
allge-
meinen.

Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme bar zu entrichten und ferner in gewissem Umfang für den Betrieb des Kolonen landwirtschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohne zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. a. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen tatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Sirten s. Z. 39.

Küfer. In der Rev. E. 626, A. N. 1898 S. 180, handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohne die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehilfen oder Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungsgang angehörige Einrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit tätig sei. S. auch Z. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfangs einschließlich Beschaffung der nötigen Hilfskräfte im Akkord übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im übrigen landwirtschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der Rev. E. 457, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 249, die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurfänger. Ein berufsmäßiger Maulwurfänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3. Anders ist die Fangtätigkeit zu beurteilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 93.

Roder. Personen, die das Roden eines Landstücks für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung einer unselfständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 143, behandelt zwei verschiedenartig beurteilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Roder, der im übrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Falle war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. D. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzin, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwertet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 532, A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37, als Betriebsbeamter angesehen worden. Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstständig nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrags derartig unabhängig von Anordnungen der Beteiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550, N. N. 1897 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirtschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Barlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigentümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses, sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurteilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev. E. 326, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 36, ebenso E. 1206, N. N. 1905 S. 437). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister“, der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 3 a. E.).

Zichorienbrenner, die, teils in eigener Wohnung, teils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Zichorien ein Gewerbe machen, sind im allgemeinen selbstständig und nicht versicherungspflichtig.

37. **Gärtnerei.** Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zumal mit Hilfskräften, unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebs auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch dann unbedenklich, wenn dazu eine Tätigkeit in fremdem Betrieb oder fremdem Wirtschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 3, ferner Rev. E. 1106, N. N. 1904 S. 352, sowie Ref. E. 1767, N. N. 1899 S. 583). Dagegen ist ein Gärtner versicherungspflichtig, der bei wechselnden Auftraggebern im Tagelohn oder Akkord die gärtnerischen Arbeiten ausführt, ohne eine eigene Gärtnerei zu halten oder Pflanzen usw. zu liefern (Rev. E. 923, N. N. 1901 S. 607). Der bereits in B. 30 erwähnte Gärtner eines Ritterguts (Rev. E. 720, N. N. 1899 S. 437) war, obwohl er gewisse Nutzungen des Schloßgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehilfe in einem fremden Großbetrieb, er war wirtschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Tätigkeit der in der Rev. E. 88, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 2 (s. auch Rev. E. 280, a. a. D. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Versetzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehilfen hatte und eine im allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Tätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Einteilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen usw. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

38. **Forstwirtschaft.** Bei gewissen forstwirtschaftlichen Uebernennungstätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirtschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebs vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine, wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563, N. N. 1897 S. 289 (Kiefernapfensammler mit Erlaubnischein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Ref. E. 853, N. N. 1890 S. 492, andererseits Ref. E. 1699, N. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eigenen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist), und 564, N. N. 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige

Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einernung des im Walde wild wachsenden Grafes verwendet und mit einem Anteil an dem gewonnenen Heu gelöhnt werden).

Die mit eigenem Gespanne betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev. E. 333, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 82). Ueber den anders zu beurteilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben Z. 30.

Tierzucht.

39. Tierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütewesen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindegliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Tätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräten für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältnisse nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Haus- schlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartiger Personen ist im allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 137 Fall 2 (Haus- schlächter und Tagelöhner), Rev. E. 476 das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Haus- schlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirten usw. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehstrierer, weil sie bei ihrer Tätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271, A. N. J. u. A. B. 1893 Seite 118, zu vgl. Ref. E. 1869, A. N. 1901 S. 422, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehes ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Z. 36), nicht ausgeschlossen (zu vgl. Ref. E. 1769, A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurteilung wurde einem Viehwäscher zuteil, der gegen Entgelt, für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntnis voraussetzte, zum großen Teil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272.

Fischerei.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Gerät einen Anteil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fange erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev. E. 221, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 66, mit Rücksicht auf das im übrigen nachweisbare Verhältnis persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurteilt die Stellung eines Part- (Anteils-) fischers in Ostpreußen.

B. Berg-
bau,
Hütten-
wesen, In-
dustrie und
Bauwesen.
Zugehörig-
keit zu ge-
werblichen
Betrieben
oder Selbst-
ständigkeit.

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Auf diesem Gebiet erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit teils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betrieb eines anderen vorliegt, teils darüber, wie weit jemand, der nicht Gewerbegehilfe und dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev. E. 370, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruche gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev. E. 272, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße unterworfen, an bestimmte Arbeits-

zeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferung aus, konnte keinen Unternehmergeinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371, M. N. J. u. M. B. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerkleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Ähnlich lag der Fall einer Koksucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Koksstückchen auszulesen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244, M. N. J. u. M. B. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgange zu seinem festen Lohne eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbegehilfe, nicht Mitunternehmer.

Rev. E. 610, 681, 836, M. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719: Andreher, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhle befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker); vgl. oben Z. 33a unter II und V. Ueber einen Ziegler im Alford (Rev. E. 124) vgl. Z. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmers Zigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (M. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betriebe, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende. Dies trifft aber nur zu, wenn sie innerhalb ihrer Räume mit Selbständigkeit schalten. Daher ist die Versicherungspflicht eines Kommissionswerkmeisters bejaht worden, der zwar die Arbeitsräume stellte, aber hinsichtlich aller Einzelheiten des Betriebs genauer Vorschrift und scharfer Kontrolle an Ort und Stelle unterlag (E. 1009, M. N. 1902 S. 551).

42. Kleinmeister im Handwerke. Zu denjenigen gewerblich tätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbezweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt tätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionsachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Tätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundsätze, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Instrumentenstimmer — Rev. E. 836, M. N. 1900 S. 719 —, Rahnbauer, Kesselflicker, Klempner, Korbslechter, Küfer, Mühlärzte, Mühlenslicker — Rev. E. 774, M. N. 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Scherenschleifer — Rev. E. 836 a. a. D. —, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner usw.) entsprechend anwendbar sind, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden:

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitz eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehilfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev. E. 96, M. N. J. u. M. B. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerks-tätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnisse zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev. E. 192, 386, M. N. J. u. M. B. 1892 S. 138, 1894 S. 157 im allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstücke

Hand-
werker im
Ver-
hältnisse zu
ihren
Runden.

haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindegemeinschaften gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Falle bestand. Dagegen ist ein Gutschmied als abhängiger Gehilfe angesehen worden (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hauschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev. E. 236, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 81, für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Z. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hilfstätigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet. (Zu vgl. Rev. E. 922, A. N. 1901 S. 607.)

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Teil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräten und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev. E. 235, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstätte nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

Bauhand-
werker.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Teil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im wesentlichen um dieselben Fragen, die bezüglich der Affordanten und dgl. in Z. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu Auftraggebern, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Baubetriebe befassen. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen (Regiebauten), nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem B. U. B. G. vom 30. Juni 1900 (§§ 5 Z. 2, 6 Z. 4) sowie in dem L. U. B. G. vom 30. Juni 1900 (§ 1 Abs. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebs. Das Bedürfnis, auch hier die rechtliche Beurteilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des R. B. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. J. u. A. B. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des B. U. B. G. und des § 1 des J. u. A. B. G. sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen und Gehilfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen usw.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

- a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Fließ-) Arbeiten ausführen und
- b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstatteinrichtungen, Gerüste usw.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gstellung anderer Arbeiter.“

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Affordanten, im allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im übrigen ergibt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle tätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen u. dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Säune, Hofstore, Fußböden usw. instand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Ähnlich ist beurteilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Teile in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge usw. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling beziehungsweise Gehilfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 80, ist das von einem Kätner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, eine verhältnismäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Ueberwachung der Arbeit im einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerkes (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Afford (Rev. E. 248, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 94) vgl. J. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Berrichtungen als Gemeindestraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswert seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich tätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev. E. 103, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 18, ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Bejaht ist auch die Versicherungspflicht von Verkoppelungsarbeiten, die, bestehend in der Herstellung von Wegen und Gräben, von einer Person der Lohnarbeiterklasse gegen einen in öffentlicher Verdingung festgesetzten Pauschbetrag verrichtet werden (E. 849, A. N. 1900 S. 831). Ähnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiete der Unfallversicherung Ref. E. 1302, A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitsatz übernommen; verschiedene Beurteilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer affordiert), Ref. E. 1303, A. N. 1893 S. 449 (Kleinaffordant von Erdauswachtungsarbeiten).

44. Wäscherinnen, Pläterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

- 1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;

Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.

2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter §. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner usw. s. unten §. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrat aufgestellten Grundsätze im allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev. E. 236, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 81, Rev. E. 688, A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev. E. 236 a. a. D., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. §. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte tätigen Wäscherinnen usw. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit“ vorhanden ist (zu vgl. Rev. E. 869, A. N. 1901 S. 186). Daß selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev. E. 78, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrlingmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Ersuchens des Bundesrats, Rev. E. 687, 688, A. N. 1898 S. 627, 628.

Im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen usw. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfang in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev. E. 78, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 183. In diesem Falle kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Hause allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Ähnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden usw. (zu vgl. aber auch für die Uebergangszeit § 191 Z. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev. E. 246, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 93, wo ein ständiger Outsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatz für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der der Rev. E. 577, A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flickn der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

C. Handel
und
Verkehr.
Makler,
Agenten,
Hand-
lungs-
gehilfen.

45. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev. E. 295, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 149, darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Beteiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehilfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirte Vieheinstellungen zum Abschlusse, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirten und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung,

Säcke flicken und Verteilung der Säcke. Es wurde teils Maller-, teils Agententätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrags, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev. E. 97, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gehührentarif gebunden ist und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffen und dem Publikum zustande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Warenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart ist (Rev. E. 294, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 148). Ebenso ist als selbständiger Gewerbetreibender angesehen ein konzeffionierter Pfändersammler, der, für ein städtisches Pfandhaus tätig, zwar auf Kündigung angestellt und gewissen Sicherheitsvorschriften unterworfen war, der aber eigene Geschäftsräume hielt und in seiner Geschäftsführung selbständig war, das Risiko bei Abschätzungen und Verlusten trug, nur die von den Verpfändern zu zahlenden, nach oben begrenzten Kommissionsgebühren bezog und auch andere Geschäfte nebenbei betreiben konnte (E. 1038, N. N. 1903 S. 363).

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft tätiger Viehaufkäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev. E. 293, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 147, dahin aus, daß die Art der Tätigkeit und die Form der Löhnung mittels Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehilfe sei. Im dem Falle der Rev. E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit tätig gewesen, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet, und zwar auch in betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantierte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Auffuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genöß Rev. E. 293 a. a. D. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurteilung je nach der Gestaltung ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. E. 291, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 145, wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehilfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorrätig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis annehmen durfte, keine Verträge abzuschließen, vielmehr nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev. E. 292 a. a. D. S. 147, einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangten, wobei sein Verdienst in dem Unterschiede zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. E. 337, N. N. J. u. N. B. 1894, S. 90. In dem Falle der Rev. E. 491, N. N. 1896 S. 222, wurde dagegen versicherungspflichtige Gehilfentätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit

sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen. Als versicherungspflichtig wurde auch eine für eine auswärtige Textilfirma tätige Wollausgeberin angesehen, da die Firma die Geschäftsräume gemietet und eingerichtet hatte, die Geschäftsführung beaufschlichtete, die Löhne der Weber bestimmte und die Mittel dazu hergab und der Wollausgeberin nur Stücklohn zahlte (Rev. E. 957, N. N. 1902 S. 288).

Waren-
aussträger.

46. Backwarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittels Hausierens). Ob diese Personen Gewerbegehilfen oder selbst (Hausier-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Ueber die Backwarenausträger enthalten die unter Z. 282, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 135, veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Ware besteht, wenn eine Ueberswachung stattfindet, die Annahme von Hilfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigentum der Ware dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Tätigkeit für andere unterlagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur tatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Ware selbst verwerten muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Wert, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Ware festzustellen ist. Indessen ist auch dieses Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die tatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

In Anlehnung an die für die Versicherungspflicht der Backwarenausträgerinnen aufgestellten Grundsätze wurde eine Milchfahrerin, die mit dem Gespann und den Gefäßen eines Landwirts die in seinem Betriebe gewonnene Milch zur Stadt fuhr, täglich zu kommen verpflichtet war und auch sonst in seiner Wirtschaft und seinem Haushalt arbeitete, für versicherungspflichtig erachtet, wiewohl sie die Milch an die von ihr selbst bestimmten Kunden zu einem von ihr festgesetzten Preise absetzte (Rev. E. 776, N. N. 1899 S. 654).

Be-
herbergung
und Er-
quickung.

47. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der Rev. E. 445, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 238, hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirtschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im übrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Zigarren usw. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung vor. Ähnlich war die Stellung einer Kasinowirtin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kasinogesellschaft geschlossenen Vertrags die Wirtschaft in den Kasinoräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig tätig noch auch nur gehalten, diese Einrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Kostisch für eine Anzahl wechselnder Teilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräte (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Eckwaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761, N. N. 1899 S. 626); ebenso der Dekonom eines Lehrers

seminars, der eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt und einen erheblichen Umsatz erzielt (E. 1239, N. N. 1905 S. 585).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelber angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirtes bleiben vgl. §. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Zigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 176 (in den Gründen). Zu vgl. auch §. 53.

Dem gewerbmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbstätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisensorge geschlossenen Vertrags gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unternehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitstätigkeit sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

48. Hilfs-gewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, die im allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im einzelnen sind zu nennen:

Hilfs-gewerbe des Handels (Wäger usw.).

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beieidet und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 153 (vgl. §. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die im Auftrage von Kaufleuten die Lössung oder Beladung von Schiffen übernehmen oder beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waren Buch führen, Rev. E. 301, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem ent-schiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision“ von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Werden dagegen die Tallymänner von Firmen, die die Ausführung von Tallyarbeiten übernehmen, dergestalt gegen Tagelohn beschäftigt, daß die Firmen Zeit und Ort der Arbeiten bestimmen und deren Beauf-sichtigung regeln, so sind sie, wenn auch kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht von den Tallyfirmen persönlich abhängig und deshalb versicherungspflichtig (E. 884, N. N. 1901 S. 202).

Tagatoren. Der Tagator eines Leihhauses gegen jährliches Gehalt, der im übrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev. E. 550 N. N. 1897 S. 271 (Tagator von Grundstücken) und Rev. E. 253, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 102 (Tagator für Feuerversicherung) und §. 341.

Wäger. In der Rev. E. 158, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 113, handelt es sich um einen angestellten und beieideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatze von Waren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräten und Hilfskräften tätig war, für diese Firma auch Speicher-arbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfang ausführte. Ähnlich war die Stellung eines Hilfswägers in Kiel, Rev. E. 300, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Reservewäger ebendasselbst zu beurteilen, Rev. E. 449, N. N. J. u. N. B. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hilfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Anteil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushilfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehilfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773, N. N. 1899 S. 651).

49. Leistung von Fuhren. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgerräts (Wagen usw.) in den Vorder-ground; die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnung, § 1

Bestimmung von Fuhren.

§. 4 C. N. B. G. vom 30. Juni 1900), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, beziehungsweise im Tagelohn bezahlt werden, Rev. C. 333, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter §. 333 abgedruckten Urteile angenommen bei einem Lohnfuhrmanne, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrags Fahren leistete, aber auch befugt war, für beliebige andere tätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt (Rev. C. 333 Fall 3, Ref. C. 1740, N. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. C. 161, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 115 (näheres §. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespanne s. §. 36, über Droschkentutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesizers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, §. 30.

Schiffahrt.

50. Schiffahrt. Ob ein Mitreeder trotz seiner Beteiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Reederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt sein kann, darüber vgl. §. 35. Seelotzen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter § 5 Abs. 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401, N. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlotzen (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. C. 191, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gestalt eines Anteils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. C. 220, 450, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinne beteiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeuge nach den Anweisungen des Eigners tätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nötigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnanteils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209, N. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urteil des preussischen Obergerichtes vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirtschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als der Unternehmer des Betriebs angesehen worden. Als versicherungspflichtige Lohnarbeiter, nicht Unternehmer, sind die Bartsleute der Norddeutscher Segelschiffer angesehen worden, die bei Lustfahrten der Kurgäste mit den das Boot hergebenden Segelschiffen zusammen fahren und ein Drittel des Rohgewinnes erhalten (C. 1036, N. N. 1903 S. 361).

51. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören ferner die Beschäftigungen der Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen.

Boten,
Dienst-
männer,
Lohndiener
usw.

Auf Boten beziehen sich folgende Urteile: Rev. C. 69, N. N. J. u. N. B. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. C. 157, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangentransporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. C. 254, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angelommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Tätigkeit verrichtete und auch ohne vertragsmäßige

Verpflichtung zu fortbauenden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev. E. 316, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohne Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig tätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637, A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch S. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes usw. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. Gepäckträger auf Bahnhöfen sind als Arbeiter der Eisenbahnverwaltung anzusehen, vgl. Ref. E. 1898, A. N. 1902 S. 181.

Botendienste leisten auch die mit der Ablieferung von Zeitungen an die Besteller und der Einziehung der Gebühren beschäftigten Zeitungsaussträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 4 Abs. 1 des Gesetzes (E. 1164, A. N. 1904 S. 527). Zeitungskolporteurs, die sich ihren Kundenkreis selbst suchen, keiner Aufsicht unterliegen, auch andere Druckschriften als die des sie beschäftigenden Zeitungsverlegers vertreiben dürfen, sind dagegen, selbst wenn sie an einen bestimmten Absatzpreis gebunden sind, und der Verleger die nicht verkauften Zeitungen zurücknimmt, als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig (Besch. 953, A. N. 1902 S. 240).

52. Begräbniswesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurteilung der hierbei in ausführender Stellung tätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesamte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev. E. 412, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen usw. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniskommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbniskommissar war als Gehilfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E. 279, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 131, hatte die Stadtgemeinde in Westfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehilfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau“ (früher „Leichensägerin“) in einer württembergischen Stadt, die ebenfalls die Beerdigungen gewerbsmäßig mit einem dazu angestellten Hilfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen usw.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270, hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betrieb in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt.

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 132, ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebes, sondern als Gehilfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 128, beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalte Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amts wegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei tätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintoter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbst-

mord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamte versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbstätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277 das. S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 das. S. 130 — Seelnonne in Bayern, E. 886, A. N. 1901 S. 204 — Leichenfrau in Sachsen-Weimar).

D. Häusliche Dienste, Kochfrauen, Aufwärtinnen, Lohn- diener usw.

53. Häusliche Dienste. Bei Hilfspersonen, die in einem fremden Haushalte beschäftigt werden, wird sich im allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Versorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327, 537, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteurs in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hilfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nötigen Waren übernehmen (s. auch Z. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalte zu gewissen Zeiten Aufwartdienste verrichten (Aufwärter, Aufwärtin, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138).

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 44, über Abreiber und dgl. Z. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im allgemeinen die Lohndiener und Tafelbecker zu behandeln (zu vgl. E. 1034, A. N. 1903 S. 360), sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 3 (in den Gründen), selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen hauswirtschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Z. 55.

E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allgemeine.

54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zutage. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufszweigen Erwähnung, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer usw. in Z. 48, Zeichenschauer und dgl. in Z. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 55). Die Schlächter jüdischer Gemeinden sind versicherungspflichtig, wenn sie in deren Auftrag und unter deren Ueberwachung des Schächteramts walten (Rev. E. 868, A. N. 1901 S. 185).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbstätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konjulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Ein Notenschreiber und Arrangeur, der für eine, auch zwei Musikalienhandlungen ohne festes Vertragsverhältnis und bestimmten Lohn in seiner Wohnung arbeitet, ist selbständiger Gewerbetreibender (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Gesundheitspflege und Kranken- dienst.

55. Öffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, die sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienste widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

Im einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeinbeschlachthaus angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241, E. 1207, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 88, 1905 S. 438).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister (Abdecker) sind nach der Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Abreiber, Knetter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763, A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindeglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebs ausschließenden, persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev. E. 252, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 101). Bedient ein Badediener, der in einer Badeanstalt in fester Stellung ist, außerdem eine bestimmte Person gegen eine ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber, so wird er dadurch nicht zum selbständigen Unternehmer.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heilbiener (Heilgehilfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Tätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeinhebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Sage zurückbleibende Gebühr angedeihen zu lassen. Uebernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesamten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhange der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Wartefrau als Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev. E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehilfendienste zu leisten hatte, der ferner als Hilfskraft der Aerzte bei Operationen und chirurgischen Hantierungen tätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenwärter und Krankenpflegerinnen (Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedweden ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Tätigkeit u. U. als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Beteiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Tätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirtschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen tätig sind (Rev. E. 763, A. N. 1899 S. 629). Geht die Tätigkeit der Wochenbettpflegerin (Erstwärterin) dergestalt über die Pflege der Wöchnerin hinaus, daß sie sich in erheblichem Umfang auf die Wartung des gesunden neugeborenen Kindes erstreckt, so kann diese Wartung nicht hinter die in der Pflege der Wöchnerin bestehende Krankenpflegetätigkeit zurückgestellt werden, vielmehr begründet sie als eine hauswirtschaftliche Dienstleistung im weiteren Sinne die Versicherungspflicht (Rev. E. 916, A. N. 1901 S. 438). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Tätigkeit solcher Krankenpflegerinnen usw., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. Besch. 39, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 153 a. E. und Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268).

Kunst-
ausübung
und Schau-
stellungen.

56. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, die sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. E. 149, A. N. J. u. N. B. 1892 S. 80 und 492, A. N. 1896 S. 252, zu vgl. Z. 35).

Ein Modellstecher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältnisse verwendeten Modellstecher (Rev. E. 67, A. N. J. u. N. B. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten“ (Artisten, Gymnastiker usw.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende (E. 1035, A. N. 1903 S. 361).

II. Versicherungsrecht.

Allge-
meines.

57. Allgemeines.

Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugnis zur „freiwilligen Versicherung“. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Z. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahrs auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Z. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur solange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (§ 16) schließt die Verwendung freiwilliger Beiträge erst nach Ablauf von 26 Wochen aus (Rev. E. 830, A. N. 1900 S. 696).

Selbstver-
sicherung.

58. Selbstversicherung.

Das Gesetz kennt die freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, als „Selbstversicherung“ und als „Weiterversicherung“. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Falle spricht das Gesetz von „Selbstversicherung“. Die zugrunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inland ausgeübten Tätigkeit steht eine solche, die im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebs zu erachten ist (zu vgl. Z. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Tätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begibt.

Zur Selbstversicherung sind im einzelnen befugt:

a. Diejenigen Personen, die § 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 und nicht über 3000 M. beträgt (zu vgl. oben Z. 20—24, 26, 27); ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge. Demgemäß ist einem mit 2200 M. besoldeten bayerischen Stadtschreiber, der zu den „sonstigen Angestellten“ gehört, die Befugnis zur Selbstversicherung zugesprochen worden (E. 1005, A. N. 1902 S. 547). Ausgeschlossen sind aber von der Befugnis diejenigen Personen, die z. B. als Ruhegehaltsberechtigte Beamte (E. 968, 1005, A. N. 1902 S. 391, 547) oder wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden.

b. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1891 und

1. März 1894
9. November 1895 der Versicherungspflicht unterstellt worden (zu vgl. Z. 33a).

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugnis zur Selbstversicherung entzogen. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. Z. 33. Im übrigen kommen hier alle Personen in Betracht, die selbständig erwerbstätig sind. Wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Z. 28 bis 35. Ob jemand im einzelnen der einen oder der anderen dieser Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im Allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht in fremdem Dienste stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen usw., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbstständige Lotsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw. Auch eine Ehefrau, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Gemanns mit tätig war, ist als zur Selbstversicherung berechtigt angesehen worden (E. 935, A. N. 1901 S. 632). Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt (E. 1154, A. N. 1904 S. 510). Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberberechtigt). Ein Unternehmer dagegen, der in mehreren Betrieben zusammen mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, ist von der Selbstversicherung ausgeschlossen (E. 1155, A. N. 1904 S. 511).

c. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte (s. Z. 15) besteht, sowie diejenigen, die nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden. Der Eintritt kann sich, im Gegensatz zur „Weiterversicherung“, nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung des Berechtigten vollziehen. Diese kommt regelmäßig in dem Antrag auf Ausstellung der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen Quittungskarte zum Ausdruck (E. 1006, 1210, A. N. 1902 S. 549, 1905 S. 440). Unzulässig ist es, daß sich der Berechtigte für die Vergangenheit selbst versichert, indem er auf Grund des § 146 Satz 2 des Gesetzes für Zeiten, die vor der Eintrittserklärung liegen, Beitragsmarken nachverwendet (E. 1006 a. a. O.). Dagegen kann er die Selbstversicherung, wenn die Eintrittserklärung vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs erfolgt ist, dadurch wirksam durchführen, daß er bis zur Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs gemäß § 146 Satz 2 mindestens eine Marke für die vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs liegende Zeit nachverwendet (E. 1211, A. N. 1905 S. 441).

Alle Personen, die die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. tatsächlich Beiträge geleistet haben, können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründeten Verhältnisse diese fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung“ versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. E. 614, A. N. 1897 S. 589, Eintritt in den Staatsdienst). Deshalb sind auch Strafgefangene zur Weiterversicherung befugt (zu vgl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamt vom 24. März 1901, A. N. 1901 S. 366 f.). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich

Weiterver-
sicherung.

selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von größtem Werte sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev. E. 690, N. N. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Daher steht sie z. B. denjenigen zu Gebote, die nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Verwandten leben und von diesen versorgt werden. Die Weiterversicherung kann wie die Selbstversicherung auch während des Aufenthaltes im Auslande bewirkt, sie kann dort auch begonnen werden.

Für die Weiterversicherung bedarf es nicht, wie bei der Selbstversicherung, eines besonderen, gerade auf diese Versicherungsart gerichteten Willens, sondern es genügt, daß der Wille vorhanden ist, Beitragsmarken überhaupt zur Versicherung zu verwenden (Rev. E. 1073, 1137, N. N. 1903 S. 538, 1904 S. 478). Die Weiterversicherung kann ferner in den Grenzen des § 146 Satz 2 des Gesetzes für die Vergangenheit erfolgen, wobei es kein Hindernis bildet, das zwischen durch Marken für eine versicherungspflichtige Beschäftigung verwendet worden sind (Rev. E. 830, N. N. 1900 S. 696). Unzulässig ist jedoch die Weiterversicherung für die Vergangenheit, wenn die Anwartschaft aus der früheren Versicherung gemäß § 46 des Gesetzes erloschen ist. Dies ist der Fall, wenn die zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Marken weder rechtzeitig verwendet worden sind, noch nachträglich gemäß § 146 verwendet werden dürfen. Soweit auf letzterem Wege der Verlust der Anwartschaft abgemindert werden kann, ist auch die Weiterversicherung für die Vergangenheit angängig (E. 1045, N. N. 1903 S. 371). Diese Weiterversicherung ist aber für den Anspruch auf Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes unwirksam, wenn vor der Nachverwendung der Marken der Erstattungsfall, die Eheschließung, eingetreten ist; für sonstige gesetzliche Ansprüche bleibt sie dagegen wirksam (Beschl. 1063, N. N. 1903 S. 396). Die Möglichkeit der Weiterversicherung endigt, sobald auf Grund des § 42 die Beiträge erstattet sind, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, wo der Erstattungsbescheid zugestellt worden ist (Beschl. 861, N. N. 1900 S. 839).

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Invalidenversicherung.
Gabel.

Sach- und Berufsverzeichnis.

	Ziffer		Ziffer		Ziffer
M.		Amtsvorsteher	25	Armenhäuser	18 e
Abdecker	11, 55	Andreher	33 a, 41	Armenpflege	18 e
Abreiber	55	Angestellte	2, 23, 25, 58 a	Artift	56
Ackerbauschullehrer	24	Anstellungsentfchädigung	10	Affessor	25
Ackerbestellung mit Gespann	36	Anstrecher	43	Assistent	21, 25
Administrator	36	Anteilsfischer	40	Aufbäumer	33 a
Arzt	25	Anwartschaft auf Ruhegehalt	9	Aufsichtsmann	34 d, m, 36
Agent	34 g, 45	Appretierung	33 a	Aufwartsfrau	11, 53
Akkordant	16, 31, 32	Arbeiter	19	Aufwärter	53
Akkordbauernarbeiter	33	Arbeiterkolonien	11, 18 e	Aufwärter, auf Schiffen	27
Akkordlohn	13, 31	Arbeiter, städtischer	10	Ausgeberin	53
Altenhefter	11, 29	Arbeiterunterstützung der Heeresverwaltung	10	Ausland	3, 58
Almoseneinsammler	19	Arbeitsgelegenheit	8	Ausländer im Inland	3, 7
Altersgrenze	5, 57, 58 c	Arbeitshäuser	18 d	Auslandsreisen	3
Altersrentner	5	Arbeitslehrerin	24	Ausländer	22
Alterszulage	10	Arbeitsvertrag	29, 34 f	Auskaufpächter	47
Altstiger (Altgedinger, Auszügler, Austräger)	18 c	Architekt	21	Ausstrahlung eines Betriebs nach dem Auslande	3

	Stf.		Stf.		Stf.
Austräger	46	C.		Flechtarbeiten	44
Außenarbeiter	33	Chemiker	21	Fleischausträger	46
B.		Chorsänger	25	Fleischbeschauer	23, 29, 55
Bachwarenausträgerin	34 f, 46	D.		Fliderin	44
Badeanstalt	24	Dachbedeck	43	Flidschneider	42
Bademeister	19	Darlehnstassen	20	Flurhüter (Flurwächter)	11, 19
Bademwärterin	55	Deichbauarbeiter	43	Forstarbeiter	30, 34 m, 38
Balgentreter (Kalkant)	19	Deputatempfänger	15 c	Forster	9, 20
Bandputzen	33 a	Detachierter Arbeiter	33	Forstgeldunternehmer	20
Barmer Artikel	33 a	Diakonissen	18 f	Forstwirtschaft	38
Bauarbeiter	43	Diätar	9	Freier Unterhalt	15, 58 c
Baugewerkschullehrer	24	Dienstbereitschaft	19	Freigebigkeit	17, 18 c
Bauhandwerker	43	Dienstbote	19	Freimann	32
Baumwart	34 a, m, 36	Dienstmann	51, 58 b	Fremdenführer	51, 58
Bauschreiber	9	Dienstmännerverein	35	Fruchtmesser	48
Bautechniker	20	Dienstpragmatik	9	Fürsorgezögling	18 d
Bauten im Ausland	3	Diplomatische Vertreter, Bedienstete d. B. im Auslande	4	Fuhrwerker	34 a, 49
Bauweingärtner	34 a, 36	E.			
Bauwesen	41	Direktionsmitglied einer Privatbankasse	35	G.	
Bauzeichner	21	Direktor einer Betriebsgesellschaft Dispositionsfonds, Kaiserlicher	25	Gärtner	30, 37
Beamte, Bedienstete von B. im Ausland	4	Disstrichtsbautechniker	20	Gastwirt	47, 58
Beamter mit Ruhegehaltsanwartschaft	9, 58 a	Distriktsbauarbeiter	43	Gebühren	16
Beamter während der Ausbildung	9	Domonialbeamter	10	Gefangenauftseher	9, 19
Beamter während der Probezeit	9	Drechsler	42	Gefangener	18 d, 59
Beaufsichtigung von Kindern	34 b	Drescher	13, 15 c	Gehalt	13
Beerdigungswesen	52	Droschkentutscher	30	Gehilfe	19, 25
Begleiter eines Drehorgelspielers	19	Druder	9, 19	Geisteskrankheit	8
Begräbniskommissar	13, 52	F.		Geistlicher	25
Begräbniswesen	52	Chefrau	6, 11, 15 e, 16, 18 b, 19, 32, 58 b	Geldsammler	11
Behandlung kranker Tiere	39	Chefrau eines Beamten	9	Gemeindediener	11, 19
Beberbergung	47	Cheleute	18 b, 32	Gemeindeforsten	20
Beisatz	32	Ehrenamt	18 g	Gemeindehebamme	55
Bereich, örtlicher B. der Versicherung	3	Eichamtsvorsteher	19	Gemeindepflegerin	18 f
Bereich, zeitlicher B. der Versicherung	2	Eidmeiſter	19	Gemeinerechner	23
Bergbau	41	Eisenbahnstation im Ausland	3	Gemeindeflachthaus	20
Bergkapelle, Leiter einer B.	20	Elektriker	21	Gemeindefchmid	29, 42
Berufsgenossenschaften	20	Erheber	23	Gemeindefchreiber	23
Berufsunvaldität	8	Erstwärterin	55	Gemeindeftraßenwärter	43
Besatzung von Schiffen	27	Erwerbsfähigkeit	8	Gemeindevorsteher	25
Besendbinder	44	Erwerbsunfähigkeit	8, 57	Gemeinnütziges Unternehmen	20
Besserungsanstalten	18 d	Erzieher	2, 9, 10, 24, 25, 26, 58	Genossenschaften, eingetragene	20, 35
Betrieb	20	Expedient	23	Genossenschaftsklassierer	35
Betriebsbeamter	20, 26, 58 a	Expeditionsgehilfe	22	Genossenschaftsvorstand	35
Betriebszugehörigkeit	34 a	Expert	29, 341	Gepäckträger	51
Bezirkspflegling	18 e	G.		Gerichtschreibergehilfe	9
Bienenpfleger	39	Gacharbeiter	20	Geschäftsführer	11, 22
Binder	42	Gachschulen	24	Geschäftsreisender	22, 34 d, f, g, 45
Binnenlotse	50	Gaktor	34 i, 45	Geschlecht	6
Blinder	8, 18 e	Galluscht	8	Geselle	19, 22
Blindenanstalten	18 e	Familienangehörige	18 b, c, 32	Gesellschafterin	23
Blumensammler	37	Familienstand	6	Gesundheitspflege	55
Blutgefäßher	55	Farbdochmeister	20	Getreidemäfler	34 m, 45
Böttcher	42	Fachtlehrer	24	Gewerke als Häuer der Gewerkschaft	35
Bootsleute	27	Federreisen	44	Glaser	42
Bote	51, 58 b	Fehngesellschaft	11, 20	Goldschmied	29
Botenfrau	34 g, 51	Feldblumensammler	37	Gouverneure, Bedienstete von G. im Auslande	4
Brandversicherungskammer	29	Feldhüter	11, 19	Grabpflegerin	34 g, 37
Brotausträgerin	34 f, 46	Feuerwehrmann	19	Gräberpflege	34 m
Brunnenbauer	42	Fischerei	40	Gratifikationen	17
Buchhalter	11, 22, 26	Fischermaat	40	Gummiflechtere	33 a
Bühnenkünstler	25	Flachsheckeln	44	Gurtweberei	33 a
Bureaubeamter	8, 23	Flammen	33 a	Gutsgeärtner	37
Bürgermeister	25			Gutschmied	20, 29, 42
				Gutsverwalter	20, 36
				Gymnastiker	56

	2ter	3ter	4ter
Haarflechtereier	33 a		
Häuferei	33 a		
Hältschiff	32		
Händler	58 b		
Hausliche Dienste	53		
Hafenarbeiter	34 g		
Hauspflichtenschädigung	10		
Hausfänger	36		
Hausarbeitslehrerin	11, 24		
Handel und Verkehr	45 ff.		
Handelschullehrer	24		
Handlungsgehilfe	22, 23, 26, 45		
Handlungslehrling	19, 22, 58 a		
Handlungsreisender	34 d, 45		
Handwerker	34 e, 58 b		
Halspelz	33 a		
Häuerer	34 a, 49		
Haupter	50		
Hausdame	23		
Hausdiener	22		
Hausgeistlicher	25		
Hausgewerbetreibender	8, 33, 58 b		
Haushalt	20		
Hausindustrie	33		
Hausierer	46, 58 b		
Hauslehrer	24		
Hausmeisterarbeiten	32		
Hausreinigerin	15 e		
Hausflächter	11, 39		
Hauschneider	42		
Hausvater	23, 24		
Hebamme	29, 55, 58		
Heidiener	55		
Heilgehilfe	55		
Heimarbeiter	33		
Heiser	27		
Heuerling	11, 12, 36		
Heumacher	13		
Hilfsgefängenauffeher	9		
Hilfsgerichtsschreiber	9		
Hilfslehrer	9		
Hilfslehrerin	9		
Hilfspostunterbeamter	9		
Hilfssteuerauffeher	9		
Hilfswäger	48		
Hirt	13, 19, 39		
Höhere Tätigkeit	21, 24, 25, 58 a		
Hofbediensteter	10		
Hofgänger	32		
Hofrechnungsführer	23		
Hofkutsch	38		
Hofkammer	48		
Holzbrautweberei	33 a		
Hühneraugenschneider	55		
Hundeändler und Hundezüchter	11		
3.			
Jahresarbeitsverdienst	26		
Widwenanstalten	18 e		
Individuallohn	8		
Industrie	41		
Industrielehrerin	11, 24		
Ingenieur	21		
Inland, Ausland	3		
Inländer im Ausland	3, 4		
Inspektor einer Versicherungsge-			
sellschaft	20		
Instmann	16, 32		
Instrumentenstimmer	42		
Invalidentrentner	8		
Irrenanstalten	18 e		
Irrenpflegerin	10		
Jüdischer Kultusbeamter	25		
2.			
Kahnbauer	42		
Kalkanten	19		
Kalkulator	23		
Kammerjäger	53		
Kanzleidiener	19		
Kanzleigehilfe	9		
Kanzlist	19		
Kapitän	27		
Kasinerwirtin	34 h, 47		
Kassenbeamter	23		
Kassenbote	19		
Kassierer	11, 20, 22, 23, 35		
Kassiersfrau	32		
Kassierer	34 a, 39		
Katzenmann	32		
Kaufleute	58 b		
Keberfrau	34 g		
Kellner	13, 16, 19, 22, 47		
Kesselführer	42		
Kiesernapfenjammler	13, 29, 38		
Kirchendiener	19		
Kirchenrechner	23		
Kirchenschweizer	11, 19		
Kleemeister	11, 55		
Kleinakfordant	16, 31		
Kleinmeister	34 e, 42		
Klempner	42		
Klöppeler	33 a		
Knecht	55		
Koch	22, 53		
Kochfrau	19, 47, 53		
Kochunterricht	24		
Kofferträger	51		
Koblenzieher	27		
Kofschneiderin	41		
Kolonien	3, 4		
Kolorist	20		
Kolporteur	51		
Kommis	22, 34 g		
Kommissionsfabrikant	33 a, 41		
Kommissionswerkmeister	33 a, 41		
Kommunalbeamter	2, 9		
Kommunalverband	9		
Kommunalverwaltung	20		
Konfektion	33 a		
Konstrukteur	21		
Konsulent	54		
Konsulin, Bedienstete von K.	4		
Kontrollbeamter	19		
Kontrollleur eines Vergnügungs-			
lokals	19		
Kontrollleur einer Sparkasse	20		
Konzipient	54		
Korbflächter	42, 44		
Korbmesser (Kompagnie)	35, 48, 58 b		
Korrespondent	22		
Kostgeld	15 a		
Kostschöbeerin	47		
Krämer	58 b		
Krankenkassen	20		
Krankenpflegerin	18 f, 19, 55, 58 b		
Krankenwärter	55		
Kreisagator	34 i		
Kriegsschiffe, ausländische	3		
Kriegszulage	10		
Küfer	36, 42		
Küster	23		
Kulturarbeiter	31, 34 m, 36		
Kultusbeamter, jüdischer	25		
Kunstausübung	25, 56		
2.			
Lähmung	8		
Läuter	19		
Laichfänger	18 c		
Landratsgehilfe	23		
Landwirte	58		
Landwirtschaft	36		
Laternenwärterin	30		
Lebensalter	5, 57, 58		
Lehrer	2, 9, 10, 24, 25, 26		
Lehrling	15 a, 19		
Leichdornschneider	55		
Leichenbestattung	52		
Leichenbitterin	52		
Leichenfrau	29, 34 a, 52		
Leichenjägerin	52		
Leichenschauer	52		
Logenschleifer	13, 19		
Lohn	13-17		
Lohn von Dritten, an Dritte	16		
Lohnarbeiterstellung	28		
Lohnarbeiter	51, 53, 58 b		
Lohnform	13, 34 i		
Lohnfuhrwerker	34 a, 49		
Lotse	50, 58 b		
M.			
Magistratsmitglieder	25		
Malter	45		
Marktschreiber	23		
Maschinenstrickerei	33 a		
Maschinist	27		
Massneur	55		
Matrosen	27		
Maulwurfjäger	11, 34 m, 36		
Maurer	43		
Maurerpolier	19		
Melkefrau	11		
Messer (Fruchtmesser usro.)	34 l, 58 b		
Mess- und Marktwächter	19		
Milchfabrikerin	46		
Militärdienst	18 a		
Militärmusiker	18 a		
Militärpädagogium	24		
Mitredner	35, 50		
Mitunternehmenschaft	35		
Modellstecher	19, 56		
Mollereigenossenschaft	11, 22, 35		
Monteur	13, 21		
Morgenfrau	53		
Mühlarzt	42		
Mühlensieder	42		
Musikaufführung	19		

	Siffer		Siffer		Siffer
Musiker	11, 25, 56	Rauben	33 a	Schuldiener	9
Musikfabelle	35	Rechnungsführer	20, 23	Schuldienersfrau	32
Musiklehrer	24	Rechtsanwaltsbureau	20	Schulhausmann	9
Mustereinfesen	33 a	Reepschlägerei	33 a	Schulschweizer	18 f
N.		Regiebauern	43	Schulvorsteher	24, 58 b
Nachtwächter	9, 11, 19	Regiminelle Aufgaben	20	Schuggebiete	3, 4
Näherin	34 c, 44, 58 b	Registrator	23	Schweizer	20
Nasenkrebs	8	Reichsbeamter	9	Schwerhörigkeit	8
Naturalbezüge	14, 15	Reinmachefrau	53	Schwimmlehrer	24
Naturalien	14	Reisender	22, 34 d, g, 45	Seelente	27
Noppen	33 a	Reisekosten, Reisevesen	13	Seelnonne	52
Notariatsgehilfe	9, 23	Reislehrer	24	Seelotte	50
Notenschreiber	33, 56	Reisschule	24	Seeschiffe	3, 4
Notstandsarbeiten	18 e	Religionsausübung	18 f	Seilerrei	33 a
O.		Rendant	11, 20	Secretär	23
Oberschweizer	20	Reporter	19	Selbständigkeit	28
Oeffentliche Verdingung	31	Repräsentantin	23	Selbstversicherung	58
Ofenreiniger	34 g, 43	Reisbewäger	29, 48	Signalist	25
Offiziere, Bedienstete von O. im Ausland	4	Rettungshäuser	23, 32	Soldatenstand, Personen des S.	18 a
P.		Riemendreherei	33 a	Souffleur	25
Pachtverträge	30	Rierner	42	Spanndienste	36
Päcker	22	Rittman	50	Spartasse	20
Pächter	58 b	Roder	34 c, m, 36	Spezialitäten	56
Palmkorkarbeiter-Genossenschaft	35	Rollkutscher	22	Spiele auf Teilung	35
Partischer	40	Rübenunternehmer	31	Spinnen	33 a, 34 c, 44
Partseute	50	Ruhegehalt	9, 10	Sprachlehrer	24
Pension	9, 10	Ruhegehaltsempfänger	10	Spulerei	33 a
Pensionat	20	S.		Staatsbeamter	2, 9
Pensionsähnlicher Bezug	10	Sachverständiger	341	Staatsangehörigkeit	4, 7
Pensionsberechtigung	9	Sachfliden	44	Staatsfabriken	20
Pfänderjammler	45	Sänger	25	Stadtrechner	23
Pflichten	33 a	Sattler	42	Stadtreisender	34 g, 45
Pförtner	15 c	Schächter	54	Stadtschreiber	23, 58 a
Pförtnerfrau	32	Schäfer	14	Stadtwäger	48
Plätterin	34 c, 44	Schäfer	29	Stallmeister	24
Polizeibeamter	9	Schankwirt	47, 58 b	Standesbeamter	25
Polizeidiener	19	Scharverker	16, 32	Steinbrecher	13, 31, 34 e, 41
Polnische Arbeiter	7	Schauspieler	25	Steinflöyer	31, 34 e, 41
Portier	15 c	Schaustellungen	19, 56	Stellmacher	42
Portierfrau	32	Schenkung	18 e	Steuerbote	9
Posamentenfabrikation	33 a	Scherenscheiser	42	Steuerleute	27
Postagent	9, 13, 19, 20, 23	Schererei	33 a	Stickerrei	33 a
Postanwärterin	9	Scheuerfrau	53	Stiftungsobervalter	23
Postausbelfer	9	Schiffahrt	3, 4, 13, 27, 50	Störhandwerker	42
Postbote	9	Schiffahrtsbetriebe, ausländische	3	Störnäherin	44
Posthilfsbote	9	Schiffer	27, 35	Strafgefänger	18 d, 59
Postillion	9	Schiffbesatzung	27	Straßenbauaffordant	13, 31, 34 m, 43
Postunterbeamter	9	Schiffsführer 2, 8, 13, 27, 34 d, i, 50, 58,	27	Straßenkehrer	34 c, g
Präzisionsmechaniker	19	Schiffsjunge	27	Straßenwärter	43
Privatförster	20	Schiffstnecht	27	Stridereibetrieb	35
Privatlehrer	24	Schiffsmannschaft	27	Striden	33 a, 44, 58 b
Privatschulen	9, 24	Schiffsoffizier	27	Stücklohn	18
Privatsekretär	23	Schiffsdächter	30, 50	Stückzinsen	33 a
Privatparkasse	20, 35	Schlackenschläger	31, 41	Studierender	24
Probezeit von Beamten	9	Schlächter	39	Stundenfrau	53
Provision	13	Schleifer	31, 33	Sustentation	10
Provisionsreisender	45	Schlichterei	33 a	T.	
Prozeßagenten	54	Schmiede	42	Tabakfabrikation	33 a
Pumpenmacher	42	Schmiedegeßelle	41	Tabakpflanzerin	34 m, 36
R.		Schneider	42	Tänzer	25
Radfahrlehrer	24	Schneiderin	44, 58 b	Tafelbeder	53
Radfahrer	23	Schneidereinunterricht	24	Tage Lohn	13
		Schranfemwärtlerin	9	Tallymann	48
		Schreiber	19	Tantieme	14, 26
		Schreiberin	34 c	Tanzlehrer	24
		Schubmacher	42	Tapezierer	42



	Stf.		Stf.		Stf.
Taschengeld	15 b	Versicherungsanstalten	20	Weihnachtsgratifikationen	17
Taxator	29, 48	Versicherungsgeellschaft	20	Weingärtner	34 d, 36
Techniker	21, 25, 26, 58 a	Versicherungsrecht	57 ff.	Weissen	34 g, 43
Technikum	24	Vertretung	12, 23	Weiterversicherung	59
Telegraphenamwärtlerin	9	Verwalter	20, 23, 36	Werkmmeister	8, 21, 26, 58 a
Textilindustrie	33 a	Verwalter einer Quittungskarten- ausgabestelle	19	Werstattschlosser	9
Tierheilkundiger	39	Verwaltungskandidat	9	Wiesnarbeiter	36
Tierzucht	39	Verwandtschaft	18 e	Wildheuer	13, 34 m, 38
Fischer	42	Viehaufkäufer	45	Winger	13, 34 a, d, 36
Totengräber	34 m, 52	Viehkastrierer	34 a, 39	Wirkerei	33 a
Topsbinder	44	Viehmalter	34 m, 45	Wirtin	32
Torfmalter	45	Viehschneider	34 a, 39	Wirtschaftsgefunde	19
Traiteur	24, 53	Viehwäscher	34 a, 39	Witwengeld	10, 32
Treiberei	33 a	Volkshant	11, 20	Wochenpflegerin	19, 55
Trichinenschauer	55	Vorarbeiter	21	Wohltätigkeit	18 e
Trinkgeld	16, 17	Vorbeter, Vorsänger	25	Wollausgeberin	45
Tüncher	43	Vorhalten von Gerätschaften	34 b	Wollkammer	39
Turnlehrer	24	Vorrichter	33 a	Wollspinner	39
	II.	Vorschussverein	20	Wundarzneidiener	55
Uhrmacher	42	Vorstandsmitglied einer Volkshant	20		3.
Unfreiheit	18 d	Vorübergehende Dienstleistungen 11, 33 a		Zahntechniker	21
Unparteiischer	34 i		W.	Zeichenlehrer	24
Unständige Arbeit	34 g	Warenausträger	46	Zeichner	21
Untergent	45	Wachfrau	55	Zeitungsausträger	51
Unterbeamter	19	Wächter	22	Zeitungsberichterfiatter	19
Unterhalt, freier	15, 58	Wäger	19, 29, 34 i, 48, 58 b	Zeitungsfolporteur	51
	W.	Wägergenossenschaft	35	Zichorienbrenner	36
Verdienstgrenze	8, 26	Wäscherin, Waschfrau	34 c, 44	Ziegler	13, 31
Verdingung, öffentliche	31	Wagner	42	Zimmermann	43
Verfügungsfähigkeit	29	Walzen	33 a	Zugeherin	53
Verkäufer	22, 46	Wartefrau	55	Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins	10
Verkoppelungsarbeiten	43	Wasserträger	53	Zulneider	21, 22, 45
Verpflegungsstationen	18 e	Weberei	33 a	Zwangslotje	27
Versicherungsgent	45	Wegewärter	43	Zwangszögling	18 d
		Weissen	33 a	Zwintdrehen	33 a